

<b>ÜB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 1 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b><u>Übersicht der Gesamtabwägung</u>   Seite 1 von 2</b>			
<b>Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:</b>	<p><u>Öffentlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Firma 1</li> <li>Firma 2</li> </ul> <p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</li> <li>Bayernwerk Netz GmbH</li> <li>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</li> <li>Freiwillige Feuerwehr Amberg</li> <li>Gemeinde Freudenberg</li> <li>Gewerbebau Amberg</li> <li>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz</li> <li>Industrie- und Handelskammer Regensburg</li> <li>Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung</li> <li>Regionaler Planungsverband</li> <li>Solarenergie Förderverein Amberg</li> <li>Stadt Amberg 3.0.1 Klimaschutzbeauftragte</li> <li>Stadt Amberg Referat 2 - Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz / Bodenschutz</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz</li> <li>Stadt Amberg Referat 4 - Amt 4.10 Jugendamt</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung</li> <li>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH</li> <li>Wasserwirtschaftsamt Weiden</li> <li>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Stadt Amberg / Gmd. Kümmerbruck</li> </ul>	<b>Stellungnahmen ohne Einwände</b>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz</li> <li>DB Services Immobilien (frühz. TöB)</li> <li>Gewerbeaufsichtsamt (frühz. TöB)</li> <li>PLEdoc GmbH (erneute TöB)</li> <li>Polizeiinspektion Amberg (öffentl. Auslegung)</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz / Bodenschutz</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz</li> <li>Stadt Amberg Referat 4 - Amt 4.10 Jugendamt</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung</li> <li>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH</li> <li>Wasserwirtschaftsamt Weiden</li> <li>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Stadt Amberg / Gmd. Kümmerbruck</li> </ul>	<b>Stellungnahmen - keine Äußerung</b>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtheimatpflegerin</li> <li>Polizeiinspektion Amberg (erneute TöB)</li> <li>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bereich Straßenbau (frühz. TöB)</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.4 Straßenverkehrsamt</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege (öffentl. Auslegung)</li> <li>Stadt Amberg Referat 6 - Referat für Kultur, Sport und Schulen</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz / Bodenschutz</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht</li> <li>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz</li> <li>Stadt Amberg Referat 4 - Amt 4.10 Jugendamt</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen</li> <li>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung</li> <li>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH</li> <li>Wasserwirtschaftsamt Weiden</li> <li>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Stadt Amberg / Gmd. Kümmerbruck</li> </ul>	<b>Keine Stellungnahmen abgegeben</b>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (erneute TöB)</li> <li>Bayerischer Bauernverband</li> <li>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q</li> <li>DB Services Immobilien</li> <li>Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>Gewerbeaufsichtsamt</li> <li>PLEdoc GmbH</li> <li>Polizeiinspektion Amberg (frühz. TöB)</li> <li>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bereich Straßenbau</li> </ul>	



Übersicht der Gesamtabwägung | Seite 2 von 2

Stellungnahmen <u>mit Anregungen oder Einwänden:</u>	<p><u>Öffentlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Seite 1</li> </ul> <p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Seite 1</li> </ul>	Stellungnahmen <u>ohne Einwände</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Seite 1</li> </ul>
		Stellungnahmen <u>- keine Äußerung</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe Seite 1</li> </ul>
		<u>Keine</u> Stellungnahmen <u>abgegeben</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Amberg 4.0.1 Inklusionsbeauftragter</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.3 Hochbauamt</li> <li>• Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt (wurde nur in der 1. Beteiligungsrunde beteiligt)</li> <li>• Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach</li> </ul>



**Firma 1 — Stellungnahme vom 11.08.2020 | Seite 1 von 1**

frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Kluth,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.07.2020 über die Mitteilung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Industriegebiet Nord.

Fristgerecht möchten wir dazu unsere folgenden Belange vorbringen:

- Baugrenze verringern  
Wir beantragen die Baugrenze zum Straßenraum von 7m auf 3m als freizuhaltend festzusetzen.
- Gebäudehöhe erhöhen  
Wir beantragen die zulässige Gebäudehöhe von 20m auf 25m zu erhöhen. *(ohne Sichtbarkeitsanalyse)*

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der verwendete Lageplan der PIA Automation Amberg GmbH nicht der aktuellste ist.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Baugrenze wurde von 10 m auf 7 M reduziert und die Baugrenzen so erweitert. Um den offenen Charakter des Industriegebietes nicht zu zerstören und dem Baugebiet ein Gesicht zu geben wird von einer Weiteren Reduzierung Abstand genommen. Auf Grund der Festsetzung der Abstandsflächen der BayBO ergeben sich mit der Gesetzesänderung ohnehin erhöhte Möglichkeiten das Baufenster auszunutzen.

Die Gebäude wurden erhöht.

Die Gebäude vor Ort werden vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung nach eigenem Ermessen eingemessen. Der Plan wurde dem aktuellen Katasterstand angepasst.



**Firma 2 — Stellungnahme vom 24.08.2020 | Seite 1 von 1**

frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Kluth,

danke für das freundliche Gespräch. Fristgerecht äußere ich nun formal meine Punkte:

- 1) der Grünstreifen an der ‚Ranchstrasse‘ ist so gestaltet dass wir unsere langfristigen Pläne Für ein Parkdeck nicht umsetzen könne. Gerade im Sinne der Nachverdichtung haben wir eine Idee, die wir Ihnen gerne vorstellen und mit Ihnen diskutieren.
- 2) Das Thema der Hecke an der Grundstücksgrenze möchten wir in Frage stellen, besonders an den Stellen, an dene die Bebauung nicht an die Grenze heranragt ist eine offene Gestaltung im Industriegebiet ja derzeit gelebte Praxis, die denke ich aber eine vernünftiges Aussehen der Ansiedlungen hervorgebracht hat.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

- 1. Das Parkdeck wurde in die Planung mit aufgenommen und kann realisiert werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit halten wir die Umsetzung an dieser Stelle für sinnvoll, da die Waldkulisse hier noch nicht zum tragen kommt.
- 2. Nach Festsetzung 12.10 „Als Eingrünung ist zum Straßenraum auf 60% der anliegenden Länge eine 2-reihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu unterhalten, diese ist mit 3 Laubbäumen (aus der Pflanzliste Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20 cm) pro angefangenen 100m Straßenkante zu ergänzen.“ hat die Hecke Bestand, sie soll das Mindestmaß an Gestaltung sichern. Auszug aus der Begründung: Auf Grund des Heranrückens der Baugrenze an den Straßenraum und der vielen Parkflächen im Straßenraum ist besonderes Augenmerk auf die private Gestaltung entlang des Straßenraumes zu legen. Es wurde daher im Gegensatz zur bisherigen Lösung, dass entlang aller Grundstücksgrenzen eine zweireihige Hecke entstehen muss und zwingend 10% Waldanteil auf den Grundtücken erhalten werden muss das Augenmerk auf die sinnvolle Nutzung des Grundstücks und die Eingrünung des Straßenraums gelegt. Zur schnellen begrünenden Wirkung sind ausreichend große Pflanzqualität mit STU von 18-20 festgesetzt. Die Pflanzgrubenweise 2 ermöglicht auf verdichteten und versiegelten Stellplatzflächen ein gutes Wachstum der Bäume. Diese Maßnahmen haben sich bei der Stadt Amberg bei Baumpflanzungen bewährt. Befreiungen bei gärtnerisch gestalteten Außenanlagen mit Aufenthaltsqualität und ökologischem Nutzen können in Aussicht gestellt werden.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 5 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b><u>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</u> – Stellungnahme vom 05.08.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</b> <i>Einige Grenzen des Umfangs sind bisher noch nicht abgemäkt. Zur besseren Planungs- und Flächenicherheit wird empfohlen, diese vorab feststellen und abinachen zu lassen!</i>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit umgesetzt.	
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 6 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Stellungnahme vom 10.09.2020   Seite 1 von 6</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b>Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:</b>          Landwirtschaftliche Belange sind vom Bebauungsaufstellungsverfahren AM 151 „Industriegebiet Nord“ nicht betroffen.</p> <p><b>Stellungnahme Bereich Forsten:</b>          Laut den vorgelegten Unterlagen ist beabsichtigt, dass „Industriegebiet Nord“ um 9,4 ha bebaubare Flächen sowie 6,8 ha an potentielle Flächen zu vergrößern.          Mit Schreiben des AELF Amberg vom 17.04.2018 (Az. 7716.2) wurde die Bedeutung der Waldflächen im Verdichtungsraum Amberg sowie die betroffenen besonderen Waldfunktionen ausführlich dargelegt.          Diese forstfachliche Einschätzung hat weiterhin Bestand.</p> <p>Die dauerhaft versiegelte bzw. überbaute sowie die permanent bestockungsfreien Flächen stellen gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Änderung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (= Rodung) dar und bedürfen der Erlaubnis.          Diese kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss, eine Satzung bzw. eine Genehmigung ersetzt werden, wenn im entsprechenden Verfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.</p> <p>Im Art. 1 des BayWaldG ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und –mehrung formuliert. Die Waldfunktionspläne des Art. 6 BayWaldG dienen dazu, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie deren Bedeutung für die biologische Vielfalt darzustellen und zu bewerten. Sie drücken damit das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aus und sind somit ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der forstpolitischen Leitlinien und Ziele des Freistaates Bayern.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 7 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Stellungnahme vom 10.09.2020   Seite 2 von 6</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt. Die Rodung soll laut Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG versagt werden, wenn sie den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG (= Waldfunktionsplan) widerspricht oder deren Ziele gefährdet.</p> <p>Die geplante Rodung gefährdet aufgrund der Größenordnung sowie der unterdurchschnittlichen Bewaldung im Stadtgebiet die Ziele des Waldfunktionsplanes.</p> <p>Der durch die Formulierung des Art. 9 Abs. 5 BayWaldG eingeräumte Ermessensspielraum ermöglicht im gebotenen Abwägungsprozess zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt daher nur eine Zustimmung unter Auflagen.</p> <p>Die positiven Wirkungen der Nachverdichtung im bestehenden „Industriegebiet Nord“ stehen im Einklang mit den „Visionen Bayern 2025“ des LEP 2013. Die Staatsregierung möchte die Flächeninanspruchnahme verringern, indem kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen geschaffen werden. Dies soll auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.</p> <p>Um jedoch den Anforderungen des Waldgesetzes für Bayern, den Belangen des Waldes sowie dem Verlust der besonderen Funktionen gerecht zu werden, wird eine Ersatzaufforstung von 75 % der Rodungsfläche sowie eine Stärkung der Waldfunktionen</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Der Forderung von 75 % Ersatzaufforstungsflächen wird nachgekommen. Die Flächen können dem Umweltbericht entnommen werden.</p>

frühzeitige Beteiligung

durch geeignete Umbaumaßnahmen für eine Größenordnung der verbleibenden 25 % gefordert.

Aktuell sind den Unterlagen rund 2,19 ha Ersatzaufforstung auf verschiedenen Teilflächen zu entnehmen. Dies wird als nicht ausreichend betrachtet und eine entsprechende Nachbesserung gefordert.

Auf dem heutigen Gesprächstermin (Teilnehmer/in: [REDACTED]) wurde von Seiten der Stadt eine diesbezügliche Bereitschaft signalisiert.

Zur Vereinfachung der weiteren Verfahrensschritte wird um eine Flächenbilanzierung in Tabellenform (Rodung & Ersatzaufforstung) gebeten.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Ebenfalls werden die 25 % Waldumbaupläche realisiert.

Vgl. Umweltbericht

Die Tabelle wurde erstellt.

**Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:**

Grundsätzlich gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ mit 133. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans keine Einwände.

Wir weisen aber darauf hin, dass

1. der Landwirtschaft die Nutzflächen mit folgenden Bonitäten verloren gehen.

Flurnummer	Gemarkung	Bodenzahl Grünlandgrundzahl	Ackerzahl Grünlandzahl
2653	Amberg	44	33
2654	Amberg	36	31
1705/3	Aschach	45	43
714	Ammersricht	36	29
727	Ammersricht	34	30
1298	Aschach	43	38-43

2. die Zuwegung zur verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche der Flurnummer 715 in der Gemarkung Ammersricht weiterhin für die in der Landwirtschaft üblichen Maschinen erhalten bleibt.
3. die Zuwegung zur den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, die im Süden der Flurnummer 727 in der Gemarkung Ammersricht liegen weiterhin für die in der Landwirtschaft üblichen Maschinen erhalten bleibt.

**Stellungnahme Bereich Forsten:**

Das „Industriegebiet Nord“ soll in bestehende Wälder erweitert werden. Hierbei handelt es sich um kieferndominierte Bestände mit verschiedenen Mischbaumarten unterschiedlichen Alters.

Die dauerhaft versiegelte bzw. überbaute sowie die permanent bestockungsfreien Flächen stellen gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Änderung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (= Rodung) dar und bedürfen der Erlaubnis.

Diese kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss, eine Satzung bzw. eine Genehmigung ersetzt werden, wenn im entsprechenden Verfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.

Die Hinweise im Bereich Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen..

1. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen wird zu Gunsten der Erweiterung der bereits ortsansässigen Firmen abgewogen. Die Erweiterung ist ohne weitere verkehrliche Erschließung und somit ohne weiteren Flächenverlust möglich.
2. und 3. Die Zuwegungen bleiben erhalten.

TÖB	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 10 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Stellungnahme vom 08.06.2021   Seite 5 von 6</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Im Art. 1 des BayWaldG ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und – mehrung formuliert. Die Wald funktionspläne des Art. 6 BayWaldG dienen dazu, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie deren Bedeutung für die biologische Vielfalt darzustellen und zu bewerten. Sie drücken damit das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aus und sind somit ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der forstpolitischen Leitlinien und Ziele des Freistaates Bayern.</p> <p>Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt. Die Rodung soll laut Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG versagt werden, wenn sie den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG (= Wald funktionsplan) widerspricht oder deren Ziele gefährdet.          Die geplante Rodung gefährdet aufgrund der Größenordnung sowie der unterdurchschnittlichen Bewaldung im Stadtgebiet die Ziele des Wald funktionsplanes.</p> <p>Der durch die Formulierung des Art. 9 Abs. 5 BayWaldG eingeräumte Ermessensspielraum ermöglicht im gebotenen Abwägungsprozess zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt daher nur eine Zustimmung unter Auflagen.</p> <p>Die positiven Wirkungen der Nachverdichtung im bestehenden „Industriegebiet Nord“ stehen im Einklang mit den „Visionen Bayern 2025“ des LEP 2013. Die Staatsregierung möchte die Flächeninanspruchnahme verringern, indem kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen geschaffen werden. Dies soll auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.</p> <p>Mit der Ersatzaufforstung von ca. 7,1 ha Wald in räumlicher Nähe des Eingriffes wird den Belangen und der Bedeutung des Waldes Rechnung getragen, so dass von Seiten des AELF Amberg Einverständnis besteht.          Hinzu kommt der vorgesehene Waldumbau, welcher sich positiv und funktionsstärkend auswirkt.</p> <p>Die Baumartenzusammensetzung, das Bestockungsziel oder notwendige Waldschutzmaßnahmen ist vorab mit dem zuständigen Revierleiter des AELF Amberg abzustimmen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die Bedenken werden fachlich gesehen und die Abwägung erfolgt auf Basis der zwingenden Erweiterung vor Ort um vorrangig den ortsansässigen Firmen eine sichere Zukunft mit Bedarfsflächen zu ermöglichen.          Die wirtschaftlichen Interessen sind demnach als hoch einzustufen.</p> <p>Über die Anpassung der Festsetzungen wird die Nachverdichtung gefördert.</p> <p>Das Einverständnis mit den Ersatzmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Abstimmungsbedarf der Baumarten wird das Forstamt informiert</p>



erneute Beteiligung

Stellungnahme - ohne Einwände

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 12 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz — Stellungnahmen vom 07.09.2020 / 07.06.2021   Seite 1 von 1</b>			
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <u>Auslegung</u>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<u>erneute</u> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 13 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Bayerischer Bauernverband   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 14 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat B Q   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

Bayernwerk Netz GmbH — Stellungnahmen vom 07.08.2020 | Seite 1 von 2

frühzeitige Beteiligung

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Anlagen unseres Unternehmens:

**Richtfunkstrecke RF 98470647**

Im Bereich der Richtfunkstrecke darf eine maximale Bauhöhe von 82,00 m über dem bestehenden Gelände nicht überschritten werden.

Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Bebauungsplan zustimmen.



Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Bauhöhe wird unter dem Maximalwert von 82,00 m festgesetzt.

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 16 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Bayernwerk Netz GmbH   Seite 2 von 2</b>			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<u>erneute Beteiligung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 17 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V. — Stellungnahmen vom 10.09.2020   Seite 1 von 2</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Die Stadt Amberg plant das Industriegebiet Nord zu erweitern. Im Sachstandsbericht ist von einer Fläche von 8,9ha die Rede, wobei eine Erweiterung auf ca. 16ha grundsätzlich mit betrachtet werden soll. Die Umsetzung dieser Stufe wird an die Verfügbarkeit der Grundstücke geknüpft (hohe Anzahl der Eigentümer, Verkaufsbereitschaft), ökologische Aspekte finden in der Abwägung keine Berücksichtigung. Im Umweltbericht wird eine zu rodende Fläche von bis zu 35ha genannt. Die Diskrepanz wird in den Unterlagen nicht aufgelöst. Im Sachstandsbericht wird von einer Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Planung „nach Möglichkeit“ gesprochen, welche Möglichkeiten/Alternativen es gibt, wird nicht ausgeführt. Grundsätzlich handelt es sich hier um den Aufstellungsbeschluss, aber die Planungen zur Erweiterung/Nachverdichtung des Industriegebiets laufen schon länger, so daß die Untersuchungen schon fortgeschrittener sind als bei anderen Verfahren beim Aufstellungsbeschluss.</p> <p>Dem vorgelegten Plan kann der BN nicht zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausführt, besteht ein (großes bei der 16ha-Variante) Defizit zwischen den zu rodenden Waldflächen und den bisher geplanten Aufforstungen. Ein gefordertes Verhältnis 1:1 wird bisher bei keiner Variante erreicht.</li> <li>• Wichtige Waldfunktionen (z.B. Frischluft, Vernetzung) gehen durch die Umnutzung von Wald- in Industrieflächen verloren</li> <li>• Für die Begründung des Eingriffs sind hohe Maßstäbe anzulegen, da sich die Flächen in einem ökologisch sehr sensiblen Bereich befinden. Die Empfehlungen des ISEK hinsichtlich des mittelfristigen Flächenbedarfs bzw. der Nutzungssteigerung bereits versiegelter Flächen wie Parkplätze sowie die Berücksichtigung der ebenfalls in Aufstellung befindlichen Erweiterung des Gewerbegebiets West kommen in der Begründung dieser Planung nicht vor. Da es sich bei der vorliegenden Planung ausdrücklich nicht nur um Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe handelt, sondern auch neue Firmen angesiedelt werden sollen, ist die Begründung nicht ausreichend und fehlerhaft.</li> <li>• Die Verlegung von Feuchtbiotopen im Norden des betroffenen Gebiets mit „Rote-Liste-Arten“ (s. Umweltbericht) führt zu einem Eingriff mit unvorherschaubarem Ausgang und Folgen hinsichtlich des Fortbestands der Arten.</li> </ul>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	

Das Bebauungsplanverfahren Am 151 bezieht sich auf die Realisierung der 8,9 ha. Es wurde im Umweltbereich und im Schallschutzgutachten jedoch eine derzeit zur Umsetzung unrealistische Erweiterungsfläche mit beurteilt. Die ökologischen Aspekte werden in den Berichten beurteilt.

Der Umweltbericht war zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch nicht erstellt. Die Prüfung, ob eine Berücksichtigung erfolgen kann, ein Ausgleich erbracht oder andere Belange dem entgegenstehen, konnte zu dem Planungsstand noch nicht erfolgen.

Ein Ausgleich 1:1 wird nicht gefordert es wird ein 75/25 Ausgleich (vgl. Stellungnahme AELF)

Die Waldfunktionen werden in enger Rücksprache mit dem AELF „ausgeglichen“.

Der Eingriff wurde/wird unseres Erachtens ausreichend dargelegt.

Es wird hier auf die Aussagen des Umweltberichts verwiesen.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 18 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V. — Stellungnahmen vom 13.06.2021 / 18.09.2022   Seite 2 von 2</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Die Stadt Amberg plant das Industriegebiet Nord zu erweitern.          Im Sachstandsbericht ist von einer Fläche von 8,9ha die Rede, wobei eine Erweiterung auf ca. 16ha grundsätzlich mit betrachtet werden soll. Die Umsetzung dieser Stufe wird an die Verfügbarkeit der Grundstücke geknüpft (hohe Anzahl der Eigentümer, Verkaufsbereitschaft), ökologische Aspekte finden in der Abwägung keine Berücksichtigung.          Im Umweltbericht wird eine zu rodende Fläche von bis zu 35ha genannt.          Der BN bleibt bei der Ablehnung der vorgelegten Planung. Die Kritikpunkte aus der letzten Stellungnahme hält er aufrecht.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die ökologischen Aspekte wurden in der sap geprüft. Diese stehen einer Umsetzung und Realisierung über einen Bebauungsplan nicht entgegen. Es wurde sich auf die Argumente reduziert, welche der Umsetzung entgegen stehen.</p> <p>Die 35 ha können nicht nachvollzogen werden. Der Kompensationsbedarf für Wald liegt bei 19.297 qm.</p>
<u>erneute Beteiligung</u>	<p>Der BN verweist auf die Stellungnahme vom 13. Juni 2021 und bleibt bei der ablehnenden Haltung zur Erweiterung als solches.          Die Änderung der Zuwegung bzw. Erschließung einer Teilfläche im überplanten Bereich hat auf die Auswirkungen der Gesamtplanung keinen Einfluss, weshalb wir dieser zustimmen können.          Dies bedeutet aber nicht eine Zustimmung zum Gesamtvorhaben.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Es wird auf die bislang erfolgte Abwägung der Belange verwiesen.</p>

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 19 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>DB Services Immobilien — Stellungnahme vom 18.08.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u> <u>(Hinweisblatt beachten bzgl. Bereiche von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen)</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 20 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 21 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadtheimatspflegerin — Stellungnahmen vom 02.08.2020 / 06.06.2021 / 15.09.2022   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 22 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Freiwillige Feuerwehr Amberg — Stellungnahmen vom 05.08.2020 / 01.06.2021 / 11.08.2022   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u> Beteiligung</b>	<u>Keine weitere Stellungnahme erforderlich</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>öffentliche <u>Auslegung</u></b>	Für Industriegebiete ist gemäß DVGW W405 eine Löschwassermenge von 192 m <sup>2</sup> /h bereit zu stellen. Wie aus der Stellungnahme der Stadtwerke vom 04.08.2020 hervorgeht, ist für die Löschwasserversorgung ggf. die fehlende Menge über Löschwasserbehälter sicherzustellen. Die Standortauswahl ist dann nach Einsatztaktischen Grundsätzen vorzunehmen und sollte im Vorfeld in Absprache mit den Stadtwerken, Stadtplanungsamt und der Brandschutzdienststelle abgesprochen werden. Weiter verweisen wir nochmalig auf unsere Stellungnahme vom 27.03.2018 AM 19 Industriegebiet Nord.	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Der Löschwassernachweis ist in der Baugenehmigung nachzuweisen. Die Bitte um Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Amberg über die Lage eines etwaigen Löschwasserbehälters wird an die Bauordnung weitergegeben.	
<b><u>erneute</u> Beteiligung</b>	<u>Keine weitere Äußerung erforderlich. Verweis auf Stellungnahme vom 01.06.2021</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 23 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Gemeinde Freudenberg — Stellungnahmen vom 19.08.2020 / 07.06.2021 / 14.09.2022   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>		<b>Abwägungs-</b> vorschläge	
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p><i>Im Rahmen der saP (Leitl 2020) wurden die Ausgleichsregelungen durch die Stadt Amberg geprüft. Hierbei wird im Rahmen des Umweltberichtes angeführt, dass u. a. eine Kompensation auf dem Grundstück F1StNr. 1289, Gemarkung Aschach, demnach auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Freudenberg erfolgen soll. Hierzu wird von Seiten der Gemeinde Freudenberg angeführt, dass diese Fläche im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet ist. Um diese als Ausgleichsfläche einzubringen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Diesbezüglich fanden bereits erste Gespräche mit dem Sachbearbeiter im Baureferat der Stadt Amberg statt.</i></p> <p><i>Von Seiten der Gemeinde Freudenberg möchten wir anführen, dass der Gemeinderat Freudenberg grundsätzlich beschlossen hat einer Änderung des Flächennutzungsplans zuzustimmen, sofern eine Gesamtlösung (siehe Beschluss vom 01.12.2020) mit der Stadt Amberg gefunden wird. (z. B. Entschädigung für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen sowie Auflassungsvormerkung für landwirtschaftliche Flächen oder „Flächenpool“ für Ausgleichsflächen). Nachdem bis zum heutigen Tag diesbezüglich noch keine Einigung erzielt werden konnte, kann der Änderung des Bebauungsplan hinsichtlich der externen</i></p> <p><i>Kompensationsfläche im Bereich des Grundstücks F1StNr. 1289, Gemarkung Aschach von Seiten der Gemeinde Freudenberg nicht zugestimmt werden.</i></p> <p>Wir möchten Sie bitten uns über die Abwägung unserer Stellungnahme im Rahmen des Bauleitverfahren schrittlich zu berichten.</p>		<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	Das Vertragswerk wurde in der Gemeinde Freudenberg und der Stadt Amberg durch die Gremien beschlossen. Die gemeinsame Unterzeichnung ist für Januar geplant.
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Keine weitere Äußerung. Verweis auf Stellungnahme vom 07.06.2021</u>		<b>Abwägungs-</b> vorschläge	Der Vertrag wurde seitens der Stadt Amberg gebilligt. Die benötigten Haushaltsmittel sind im Haushalt 2023 vorgesehen.

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 24 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Gewerbeaufsichtsamt — Stellungnahmen vom 11.08.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 25 In der Fassung vom 18.01.2023 						
	<b>Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 1 von 8</b>								
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Die jüngsten Nachfragen nach Gewerbeflächen, vor allem aber auch gezielte Erweiterungsgesuche ansässiger Unternehmen im Industriegebiet Nord zeigen die dringende Notwendigkeit, die Flächenverfügbarkeit im Industriegebiet Nord deutlich zu erhöhen.</p> <p>Ein verantwortungsvoller Umgang mit Flächenressourcen setzt bei einer strategischen Flächenentwicklung an. Der Weiterentwicklung bereits vorhandener, gewerblich nutzbarer Flächen kommt daher erhebliche Bedeutung zu, da an dieser Stelle bereits eine Inanspruchnahme geschehen und Infrastruktur vorhanden ist. Dem nun eröffneten Verfahren kommt für die wirtschaftliche Zukunft der Stadt Amberg erhebliche Bedeutung zu. Vor allem im IG Nord sind wichtige Steuerzahler, deren existenzielle Sicherung sowie deren Bestandssicherung am Standort Amberg betroffen.</p> <p>Aus Sicht der Wirtschaftsförderung muss sich dieses Verfahren somit aufgrund der Wichtigkeit am Prinzip des maximal möglichen orientieren. In der ersten Erweiterung gemäß aktuellem Verfahren kommt es zu einem Flächenzugewinn von 94.000 m<sup>2</sup>. Der Flächenbedarf von ansässigen Unternehmen zur unmittelbaren Betriebserweiterung liegt uns in einer Größenordnung von 80.000 m<sup>2</sup> vor. Firmenanfragen gezielt für das IG Nord ohne konkrete Grundstückszuordnung sind uns mit weiteren 35.000 m<sup>2</sup> bekannt. Allein hieraus ist ersichtlich, dass die nun verfahrensgegenständlichen Flächen bereits nicht ausreichen. Allgemeine Ansiedlungsanfragen wie z.B. über die Agenturen des Wirtschaftsministeriums sind hier noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stärkung des Standortes Amberg IG Nord und damit der dort ansässigen Firmen erfüllt den Auftrag der wirtschaftlichen Zielsetzungen und Grundsätze im Regionalplan Oberpfalz-Nord B IV und fördert diese. Im Leitbild regionale Wettbewerbsfähigkeit heißt es dort:</p> <p>1.1   Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden. Einem aktiven Standortmarketing sowohl nach außen als auch nach innen kommt besondere Bedeutung zu.</p> <p>1.2   Die dezentrale regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großunternehmen und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum soll erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>1.3   Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst Wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden.</p> <p>1.4   Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern.</p> <p>1.5   Dem Fachkräftemangel als drohendes Standorthemmnis in allen Wirtschaftssektoren ist in allen Teilräumen im Zusammenwirken von öffentlichen Stellen, Verbänden und Unternehmen durch geeignete kooperative Maßnahmen entgegenzuwirken.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Die Erweiterung des Industriegebiets Nord soll auf Grund der speziellen Lage in Beachtung der naturschutzfachlichen Belange vorrangig zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe erfolgen. Bei einer Abfrage der Firmen wurde der Erweiterungsbedarf ermittelt und nach Möglichkeit realisiert.</p> <p>Erstes Ziel sollte hier jedoch auch eine bessere Ausnutzung der Flächen sein, die Festsetzungen geben hier großen Spielraum.</p> <p>Die Stadtentwicklung der Stadt Amberg unterstützt diese Ziele mit den Bebauungsplänen</p> <table border="0" data-bbox="1220 925 1926 1029"> <tr> <td>Industriebetriebe:</td> <td>AM 151 Industriegebiet Nord II</td> </tr> <tr> <td>Gewerbetreibende:</td> <td>AM 149 Gewerbegebiet West II</td> </tr> <tr> <td></td> <td>AM 127 Gewerbegebiet B 85/AM 30</td> </tr> </table> <p>-Es wird den Belangen des Forstes Vorrang gegeben. Eine Aufforstung im Bereich der Gemarkung Freudenberg kann hier auf Grund fehlender Verkaufsbereitschaft langfristig nicht gesehen werden. Ein Erweiterungsbedarf der Betriebe fehlte zudem im Rahmen der Umfrage in diesem Bereich.</p> <p>-Bei Bedarf und gesicherter Umsetzung kann hier ein ergänzendes Verfahren erfolgen.</p>	Industriebetriebe:	AM 151 Industriegebiet Nord II	Gewerbetreibende:	AM 149 Gewerbegebiet West II		AM 127 Gewerbegebiet B 85/AM 30
Industriebetriebe:	AM 151 Industriegebiet Nord II								
Gewerbetreibende:	AM 149 Gewerbegebiet West II								
	AM 127 Gewerbegebiet B 85/AM 30								

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 26 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 2 von 8</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b><u>A Maximierung der Flächenbereitstellung</u></b></p> <p>Anlässlich des Änderungsverfahrens im Jahr 2018 hatten wir den nochmals beigefügten Übersichtsplan erstellt und eingereicht. Auf die darin aufgezeigten Flächen wollen wir nochmals eingehen:</p> <p><b>Flächengruppe 1</b></p> <p>Verschiebung des Waldsaumes in Richtung AS 30 und damit Zugewinn an gewerblich nutzbaren Flächen. Diese Flächen können über die Wernher-von-Braun-Straße erschlossen werden und damit für Neuansiedlungen dienen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die entsprechend befürwortende Stellungnahme Amt 5.2.2 Stadtentwicklung und ISEK vom 26.03.2018 aus dem Änderungsverfahren sowie die Anregungen des Amts 3.29 Naturschutz (ebenfalls aus dem Änderungsverfahren) und aus der SaP zur Anlage einer hochwertigeren Auenlandschaft am Krumbach als Kompensation.</p> <p><b>Flächengruppe 2</b></p> <p>Hier wurde auf unsere Anregungen aus dem Änderungsverfahren im neuen Verfahren bereits eingegangen.</p> <p><b>Flächengruppe 3</b></p> <p>Aufgrund des geplanten Kreisverkehrs als neue Einfahrtsituation in das Industriegebiet liegt zukünftig eine Lärmemission und Blickbeziehung hin zu den dörflichen Strukturen vor. Die verbleibenden Flächen könnten somit zusätzlich für bspw. eingeschränkte Zwecke genutzt werden oder mit einer Gebäudestellung als Lärmriegel dem IG zugeschlagen werden.</p> <p>Auch die Idee eines LKW-Stellplatzes wäre hier noch immer umsetzbar, möglicherweise in Kombination mit einem Gebäude als Lärmriegel. Ein allgemein nutzbarer Stellplatz würde auch der Verschmutzung der gesamten Grünflächen in und um das IG-Nord vorbeugen (siehe hierzu Seite 19 Punkt 6.6 der SaP).</p> <p><b>Flächengruppe 4</b></p> <p>Unsere Anregung aus dem Änderungsverfahren 2018 wurde durch den aktuell vorliegenden Entwurf bereits aufgenommen.</p> <p><b>Flächengruppe 5</b></p> <p>Unsere Anregung aus dem Änderungsverfahren 2018 wurde durch den aktuell vorliegenden Entwurf bereits aufgenommen.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	

Dem Belang des Forstes wurde hier Vorrang gegeben. Der Wald bleibt an dieser Stelle erhalten.

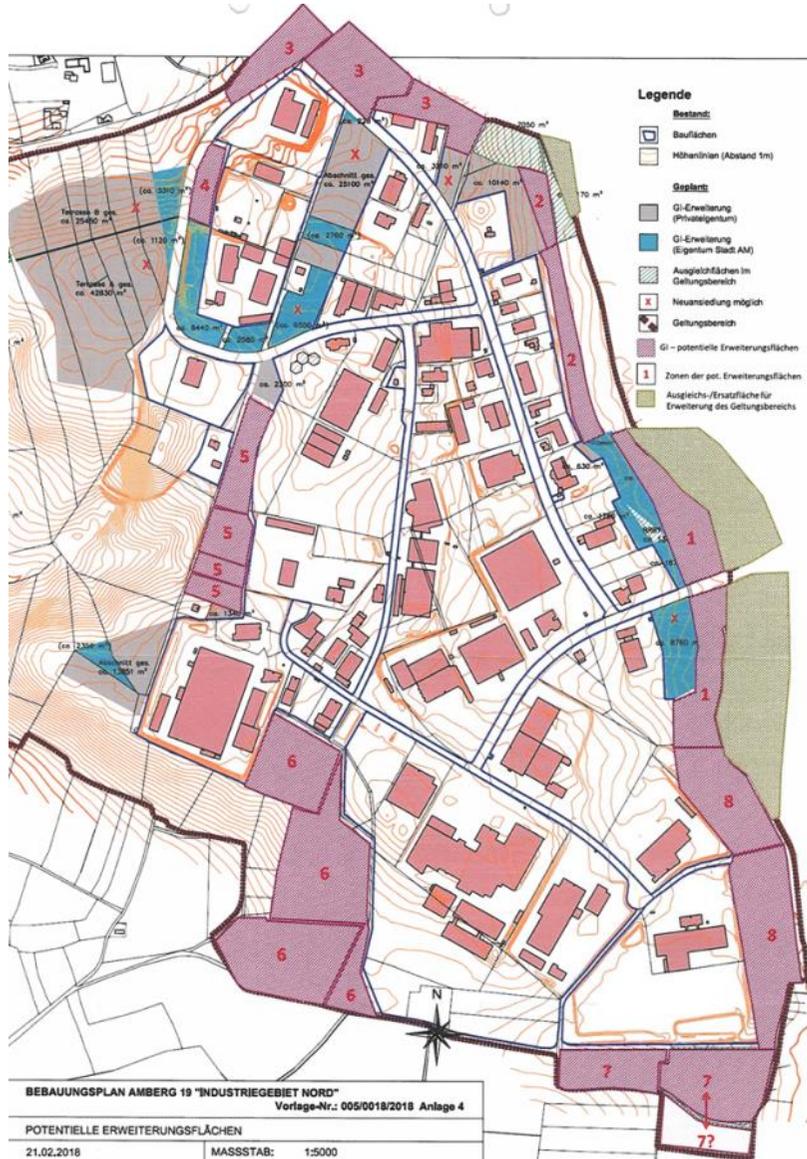
Es wird kein öffentlicher Auftrag für Versäumnisse der Firmen zur Ver- und Entsorgung der Lkw-Fahrer gesehen. Die Kosten für die Öffentlichkeit sind hier zu groß.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 27 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 3 von 8</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b>Flächengruppe 6</b></p> <p>Aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft und Forsten wäre eine gewerbliche Nutzbarmachung dieser Abschnitte denkbar, falls keine anderen Gründe dagegen stehen. Der Waldstreifen in Richtung Ammersricht muss in ausreichender Form gewährleistet sein. Gegebenenfalls könnte dieser Waldsaum durch Aufforstung vorhandener Ackerflächen verschoben werden.</p> <p>Die in der Biotopkartierung erfasste Feuchtwiese im Süden des IG weist inzwischen keine Feuchtanzeiger mehr auf (siehe Seite 7 SaP). Damit könnte diese und die umliegenden Flächen als Erweiterung bestehender Gewerbegrundstücke dienen.</p> <p>Für zukünftige Erweiterungen der Fa. Kerb-Konus ist zwingend die Begradigung der Grundstücksgrenze hin zum Schotterweg erforderlich.</p> <p><b>Flächengruppe 7</b></p> <p>Eine Ausweisung als nutzbare Flächen sollte zumindest bis zum Landschaftsschutzgebiet hin erfolgen. Inwieweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verschoben werden können, sollte geprüft werden. Aus der SaP haben sich hier aus unserer Sicht keine Einschränkungen für diese Erweiterung ergeben.</p> <p><b>Flächengruppe 8</b></p> <p>Diese Flächen sollten als nutzbare Flächen zusätzlich mit einbezogen werden, wobei hierfür eine Erschließung zu finden ist. Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die entsprechend befürwortende Stellungnahme Amt 5.2.2 Stadtentwicklung und ISEK vom 26.03.2018 aus dem Änderungsverfahren sowie die Anregungen des Amtes 3.29 Naturschutz (ebenfalls aus dem Änderungsverfahren) und aus der SaP zur Anlage einer hochwertigen Auenlandschaft am Krumbach als Kompensation.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Vgl. Stellungnahme vom Aufstellungsbeschluss</p> <p>&gt;&gt;Zu Flächengruppe 6:          Fläche 6 Nord ist ein eingetragenes Biotop mit besonderem Wert. Die restlichen Flächen sind nicht erschlossen und auf Grund der Topografie auch aus dem Gewerbegebiet nicht zu erschließen.&lt;&lt;</p> <p>Vgl. Stellungnahme vom Aufstellungsbeschluss</p> <p>&gt;&gt;Zu Flächengruppe 7:          Die Erschließung ist nicht darstellbar und der angrenzende Betrieb hat ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten. Der Bedarf kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Eine sinnvolle Nutzung müsste hier durch den angrenzenden Grundstückseigentümer nachgewiesen werden, um die Flächen weiter auf Tauglichkeit zu prüfen.&lt;&lt;</p> <p>Eine verträgliche Erweiterung wurde in diesem Bereich geschaffen. Falls langfristig ein Bedarf entsteht und langfristig Nutzungen aufgegeben werden und so Verkaufsbereitschaft da ist und konkrete Vorhaben entstehen, kann z. B. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Entwicklung angestrebt werden.</p>

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 28 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 4 von 8</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b><u>B Verdichtung bei der Grundstücksausnutzung</u></b> Neben der Bereitstellung möglichst vieler, zusätzlicher Flächen muss im Verfahren eine bessere Ausnutzung der einzelnen Grundstücke ermöglicht werden. Das Maß der baulichen Nutzung ist zu maximieren. Durch Hinzuziehen von topografisch ungünstigen Flächen oder gewerblich nur eingeschränkt nutzbarer Flächen können zentrale Stellflächen für LKW oder auch PKW geschaffen werden. Dadurch können auf Gewerbegrundstücken unproduktive Stellflächen in Produktivflächen umgenutzt werden.</p> <p><b><u>C Mobilität</u></b> Die vorliegende Planung berücksichtigt keine Flächen für moderne Mobilitätskonzepte. Hier könnten zentrale Flächen (vgl. B) geschaffen werden. Zusätzlich kann an solchen Punkten eine Lösung für die Versorgung wartender LKW's, Entsorgungsmöglichkeiten und auch moderne Mobilitätskonzepte gesucht werden.</p> <p><b><u>D Wohnen</u></b> In den Festsetzungen ist unter Punkt 2.1 die „Betriebswohnung“ zukünftig als Ausnahme zu §9 Abs. 3 BauNVO nicht mehr zugelassen. Wir weisen auf das Vorhandensein solcher Wohnungen im IG Nord und die Notwendigkeit in bestimmten Bereichen (Handwerk und Kleingewerbe Max-Planck-Straße) hin.</p> <p><b><u>E Versorgungssicherheit:</u></b> Dank des Engagements der Amberger Stadtwerke haben wir eine im allgemeinen Schnitt herausragende Versorgungssicherheit. Dies muss zukünftig für unsere Unternehmen zwingend gewährleistet bleiben. Entsprechende Flächen für erforderliche Infrastruktur (z. B. bei einer Erweiterung durch die terrassierten Flächen A und B im Nordwesten) müssen vorgesehen werden. Eine möglichst frühzeitige Einbindung der Stadtwerke ist zwingend erforderlich. Gleiches gilt für die Breitbandversorgung.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p><b>B</b> Das Maß der baulichen Nutzung kann aus gesetzlichen Gründen nicht weiter erhöht werden.</p> <p><b>C</b> Die Lösung der Versorgungs- und Entsorgungsmöglichkeit liegt im privaten Bereich, da nach einer Umfrage nur einzelne Firmen „übernachtende“ Anlieferungen haben. Die Anzahl rechtfertigt keine öffentliche Einrichtung.</p> <p><b>D</b> Es handelt sich um ein Industriegebiet. Dauerhaft sollte sich Handwerk und Kleingewerbe im Misch- und Gewerbegebiet ansiedeln.</p> <p><b>E</b> Bei einer Erweiterung werden entsprechende Flächen vorgesehen. Durch die Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen wird die Versorgungssicherheit ebenfalls gestärkt.</p>	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 29 In der Fassung vom 18.01.2023	 <b>AMBERG</b>
	<b>Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 5 von 8</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b><u>F Straßenbegleitgrün – Geh- und Radwege - Parksituation</u></b>  In unseren Unternehmensumfragen wird regelmäßig das öffentliche Straßenbegleitgrün als Problempunkt aufgeführt, da es hier wegen mangelnder Pflege zu unattraktivem Aussehen und Müllablagerungen kommt. Im vorliegenden Entwurf werden in den Festsetzungen unter Punkt 12 Grünordnung, Natur und Landschaft den Betrieben teils aufwendige Auflagen auch im Hinblick auf die Pflege gemacht, was von den Betrieben dann aber auch für die öffentlichen Flächen erwartet wird. Dies sollte bei der Überplanung im laufenden Verfahren entsprechend bei der Festlegung der öffentlichen Grünflächen bedacht und bei den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden.  Bei einer besseren Anbindung des IG an das Geh- und Radwegenetz und dem Ausbau der Radwege kann den Umfrageergebnissen gemäß erhebliches Potential an Radfahrern gehoben werden.  Weiterer Kritikpunkt der Firmen ist die Parksituation. Da es zu wenig ausgewiesene, allgemeine Parkbereiche gibt, wird zunehmend „wild“ auf öffentlichen Flächen, Grünstreifen, etc. geparkt. Dies führt regelmäßig zu Behinderungen und gefährlichen Situationen (siehe hierzu auch Anlage Nr. 7 Seite 37, Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg aus dem Änderungsverfahren). Dies unterstreicht den Bedarf an allgemeinen Stellplätzen und der Notwendigkeit einer Verkehrsüberwachung.</p> <p><b><u>G Vergabekriterien</u></b>  Aufgrund der in Amberg zu geringen Flächenverfügbarkeit regen wir die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Grundstücksvergaben an.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Aufgrund der Insektenfreundlichkeit werden die Flächen nur x mal im Jahr gemäht. Es geht hier um naturnahe Gestaltung. Diese kann auch auf dem Betriebsgelände erfolgen.</p> <p>Das Geh- und Radnetz wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft, da hier keine Festsetzungen erfolgen.</p> <p>Die Parkplätze werden vorrangig durch Arbeitnehmer genutzt. Hier ist es an den Firmen Parkkonzepte zu erarbeiten.</p> <p>G</p> <p>Dies ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Es wird an die zuständige Stelle verwiesen.</p>	

frühzeitige Beteiligung



Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

## Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 15.06.2021 | Seite 7 von 8

öffentliche Auslegung

## 1. Geplante Erweiterungsfläche (Terrasse 1 und 2) in Richtung Berricht.

Aufgrund der Flächenverknappung und des nachweislichen Bedarfs an Gewerbeflächen in Amberg regt die Wirtschaftsförderung dringend an, diese Erweiterungsfläche nicht nur im Flächennutzungsplan, sondern auch im Bebauungsplan zur Nutzung auszuweisen. Zur Sicherung von Unternehmensbesatz und Gewerbesteuerereinnahmen ist eine Flächenbevorratung zur kurzfristigen Verfügbarkeit zwingend erforderlich. Unternehmerischer Flächenbedarf entsteht gerade an dynamischen Wirtschaftsstandorten sehr kurzfristig, langwierige Genehmigungsprozesse stellen dabei für die Unternehmen ein Ausschlusskriterium dar.

## 2. Begradigung Grundstücksgrenze Fa. Kerb Konus Vertriebs GmbH

Seitens der Fa. Kerb Konus Vertriebs GmbH wurde mehrfach aus fabrikplanerischen Gründen die Notwendigkeit geäußert, die Grundstücksgrenze gerade bis zum Schotterweg zu ziehen, um weiteren Hallenbauten einen geraden Verlauf zu ermöglichen. Zudem muss der umlaufende Transportverkehr diese Trasse ebenfalls nutzen. Es ist nicht geplant, Hallen bis an die Grenzen nach Südwesten zu errichten, dort kann/soll auch die Schaffung der nötigen Grünflächen erfolgen, um hierfür an anderer Stelle Platz für die Produktion etc. zu schaffen; s. Anlage  
Die Wirtschaftsförderung unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich.

## Anlage zu Punkt 2 – Kerb Konus



Seitens der Fa. Kerb Konus Vertriebs GmbH wurde mehrfach aus fabrikplanerischen Gründen die Notwendigkeit geäußert, die Grundstücksgrenze gerade bis zum Schotterweg zu ziehen, um weiteren Hallenbauten einen geraden Verlauf zu ermöglichen. Zudem muss der umlaufende Transportverkehr diese Trasse ebenfalls nutzen. Es ist nicht geplant, Hallen bis an die Grenzen nach süd-westen zu errichten, dort kann/soll auch die Schaffung der nötigen Grünflächen erfolgen, um hierfür an anderer Stelle Platz für die Produktion etc. zu schaffen. Die Wirtschaftsförderung unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Die Flächenverfügbarkeit ist weiterhin nicht gegeben. Die Umsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei Bedarf und bei Erwerb der Flächen durch einen Vorhabenträger ist durch die geleistete Vorarbeit zeiteffizient realisierbar.
2. Die Aufnahme des rot eingegrenzten Bereichs wurde mehrfach geprüft. Über die bereits ergänzte Ecke hinaus ist eine Aufnahme nicht realisierbar. Die Gründe liegen hier in der Sichtbarkeit des Geländeverlaufs und somit auch der Entwässerung.  
Eine ebene Produktionslinie würde hier zu immensen Stützbauwerken zur freien Landschaft hin führen. Dies kann an dieser Stelle nicht zugelassen werden. Die Eingrünung und die Funktionen des Waldes sind hier entscheidende Faktoren. Die Flächen sind nicht im Eigentum der Firma Kerb Konus. Eine Erweiterung der Fläche wurde bereits im Vertretbaren Maß mit dem Erstentwurf gegenüber der Bestandsplanung realisiert.

## Gewerbebau Amberg — Stellungnahmen vom 06.09.2022 | Seite 8 von 8

erneute Beteiligung

Im Bereich des derzeitigen Grundstücks der Firma gh Auer Guss GmbH ist vorgesehen, nicht mehr benötigte Grundstücksteile an flächenbedürftige Betriebe zu veräußern. Ernsthafte Gespräche befinden sich bereits in der finalen Klärung.

Um diese neuen Nutzer entsprechend erschließen zu können, wurde im derzeit ausliegenden Bebauungsplan eine private Erschließungsstraße dargestellt.

Wir gehen davon aus, dass diese Darstellung den Charakter eines Platzhalters hat, die letztendliche erforderliche Dimension dieser Erschließungsanlage aber im Rahmen der erforderlichen Bau- und Nutzungsgenehmigungen an das notwendige Maß angepasst werden darf. (Nach heutigem Kenntnisstand weniger Teilnehmer, weswegen kompakterer Zufahrtbereich ausreicht.)

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die im Bebauungsplan eingezeichnete Erschließung erfüllt die benötigte Erschließungsfunktion, für die zum Zeitpunkt der Planung vorliegenden Informationen bezüglich der Grundstücksunterteilung. Eine andersausgebildete Erschließung muss über die Baugenehmigung erfolgen. Die Leistungsfähigkeit muss nachgewiesen werden.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 33 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 1 von 4</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Wir können dem Planungsanlass grundsätzlich folgen und begrüßen die Schaffung neuer bzw. weiterer geeigneter gewerblich nutzbarer Flächen im Bedarfsfall. Außerdem sehen wir das Planungsziel, insbesondere auch heimischen und ortsansässigen Gewerbebetrieben die Entwicklung im Stadtgebiet bzw. am bestehenden Standort zu ermöglichen, positiv.</p> <p>Die Ausweisung solcher Flächen begrüßen wir gerade auch dann, wenn lokalen Gewerbe-/Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Ansiedelung gegeben wird.</p> <p>Um ansiedlungswilligen Betrieben, auch mit kleinen und mittleren Betriebsgrößen, wie z. B. im Handwerk, die Möglichkeit zur Standortverlagerung oder -neugründung zu geben, sollten auch kleinflächige, handwerklich geprägte Betriebe angemessene Berücksichtigung sowohl im Planungsprozess als auch im Vergabeprozess von gewerblich nutzbaren Flächen finden. Dazu regen wir neben anderen geeigneten Maßnahmen generell an, Flächenparzellierungen sowie zu treffende Festsetzungen zur Bebaubarkeit auf deren Eignung für die oben angeführten Betriebsgrößen und Nutzungen zu prüfen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir auf die Überplanung schon bestehender Nutzungen sowie deren Folgen eingehen. Wie auch in den Planunterlagen angeführt ist, wird das Plangebiet derzeit bereits von verschiedensten Gewerbe-/Handwerksbetrieben mit unterschiedlichen Anforderungen genutzt.</p> <p>Aus unserer Sicht dürfen die Neuplanungen im Bestand von Gewerbebetrieben (genehmigte Nutzung) keine Einschränkungen nach sich ziehen. Darüber hinaus sollten auch neue Festsetzungen vermieden werden, die zukünftige gewerbliche Entwicklungen, die nach aktueller Ausgangslage in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, an grundsätzlich auch gewerblich nutzbaren Standorten möglich sind, einschränken.</p> <p>Eine Überplanung formell genehmigter Gewerbebestandorte mit neuen Festsetzungen ist grundsätzlich abzulehnen, wenn Betriebe dadurch in ihren Betreiberrechten oder zulässigen Betriebsabläufen durch neue Festsetzungen eingeschränkt werden.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Es wird auf die Gewerbegebiete und Mischgebiete im Stadtgebiet verwiesen.</p> <p>Darauf wurde im Verfahren geachtet und in der Begründung thematisiert.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 34 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 2 von 4</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p>Eine konkrete Betroffenheit hängt stets vom jeweiligen Einzelfall des Gewerbe-/Handwerksbetriebes ab. Aus diesem Grund regen wir an, betroffene Betriebsinhaber über die konkret laufenden Planungen sowie vor allem auch deren Auswirkungen für ihren Geschäftsbetrieb bestmöglich direkt zu informieren.</p> <p>Außerdem möchten wir mit dem Verfahren die Möglichkeit nutzen, ergänzend noch mehrere grundsätzliche Anmerkungen zu Neuplanungen gewerblich nutzbarer Flächen zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betriebliche Entwicklung am Standort:</b> Gerade im Handwerk und bei mittelständischen Unternehmen ist durch ihre Standorttreue die betriebliche (Weiter-)Entwicklung an bestehenden Betriebsstandorten, v. a. auch aus betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, oftmals von großer Bedeutung. Außerdem kann die (Weiter-)Entwicklung bestehender Betriebsstandorte maßgeblich zum erklärten Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche beitragen. Darüber hinaus gestaltet sich die Suche und Entwicklung neuer geeigneter Standorte gerade für das Handwerk und kleineren mittelständischen Unternehmen derzeit in vielen Regionen häufig schwierig. Aus diesen Gründen begrüßen wir planerische Maßnahmen, die eine (Weiter-)Entwicklung an bestehenden Betriebsstandorten ermöglichen.</li> <li>• <b>Zulässigkeit von Wohnen am Betriebsgelände:</b> Die (zumindest teilweise) Zulässigkeit von Wohnen für Betriebsleiter, Aufsichtspersonal o. ä. am Betriebsgelände bzw. in unmittelbarer Nähe dazu ist erfahrungsgemäß gerade im Handwerk sowie bei kleinen und mittleren Bauvorhaben aus betriebsorganisatorischen Gründen oftmals dringend erforderlich und gefragt. Aus diesem Grund regen wir generell an, eine solche Zulässigkeit zumindest nicht grundsätzlich auszuschließen.</li> <li>• <b>Vorgaben zum Bauen:</b> Im Zuge neu zu treffender Festsetzungen sollte aus unserer Sicht auch stets mit bedacht werden, dass gerade für Betriebe aus dem klassischen KMU-Bereich mit kleinteiligen Flächenbedarfen, geringeren Mitarbeiter- und Umsatzzahlen usw., die Möglichkeit zur Ansiedelung bzw. Erweiterung gleichberechtigt gegeben sein sollte. Aus diesem Grund regen wir</li> </ul>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die Gewerbebetriebe werden über die Auslegungen postalisch informiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Bereich der Festsetzung GI 2 können nach Prüfung durch den Schallschutz GA ohne Beeinträchtigung der Industriegebietsnutzung Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden. Die Eingrenzung auf diesen Bereich ist wesentlich um den Gebietscharakter aufrechtzuerhalten.</p>

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 35 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz — Stellungnahmen vom 20.08.2020   Seite 3 von 4</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Maßnahmen an, die auch die Belange kleiner Betriebe, auch aus dem Handwerk, ausreichend in Planungs- als auch Vergabeprozessen mit berücksichtigt bzw. im Bedarfsfall auch flankierend unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Telekommunikationsinfrastruktur:</b> Bei der Erschließung neuer Gewerbeflächen regen wir grundsätzlich außerdem an, möglichst frühzeitig die notwendige Telekommunikationsinfrastruktur sowie eine zukunftsfähige Breitbandversorgung, sowohl kabelgebunden als auch flächendeckend mobil, sicherzustellen. Bei den Plänen der Kommunen zum kabelgebundenen Breitbandausbau ist generell zu berücksichtigen, dass sämtliche Gewerbebetriebe, die auf einen entsprechenden Breitbandbedarf angewiesen sind, bei den zu ergreifenden Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden. Eine dezidierte Ermittlung des Bandbreitenbedarfs von Unternehmen, gerade von mittleren und kleineren Betrieben, findet aktuell in vielen Kommunen nicht (mehr) statt. Somit gehen Sondernutzungen oder der besondere Breitbandbedarf von Betrieben und Unternehmen häufig nicht explizit in die Diskussion und Planung ein, was zu vermeiden ist.</li> </ul> <p>Eine Zustimmung zum o. g. Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.</p> <p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Es handelt sich um ein Industriegebiet. Kleingewerbe sind hier deplatziert und entsprechen nicht der festgesetzten Gebietsentwicklung. Es wird auf Misch- und Gewerbegebietsflächen verwiesen, auch wenn gerade die geringen Grundstückspreise hier attraktiv wirken.</p> <p>Die Telekommunikationsinfrastruktur ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens. Die generelle Versorgung ist gesichert.</p>

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 36 In der Fassung vom 18.01.2023  <small>AMBERG</small>
	<b>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz   Seite 4 von 4</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
<u>erneute Beteiligung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 37 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Industrie- und Handelskammer Regensburg — Stellungnahme vom 28.08.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Nord II". Mit dem Verfahren wird die Möglichkeit zur Neuansiedlung bzw. Erweiterung bereits ansässiger Unternehmen im Industriegebiet geschaffen, um so den Wirtschaftsstandort zu stärken und Arbeitsplätze in der Region zu sichern.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geplanten Flächenerweiterung und des tatsächlich bestehenden Bedarfes an Gewerbeflächen regen wir allerdings an, das Verfahren so zu gestalten, dass ein maximal möglicher Flächengewinn erzielt werden kann (auch im Hinblick auf die Kosten des Verfahrens).</p> <p>Zudem bitten wir Sie um maßvolle Festlegung der Bepflanzung im Stellplatzbereich und vor allem der Eingrünung zum Straßenraum (Einzelfallprüfung: Anpflanzung / Begrünung im Falle eines geringen Abstandes der Gebäude zur Grundstücksgrenze).</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Es hat eine Kostenanalyse gegeben, hier wurde Erweiterungsmöglichkeit mit Kosten für Erschließung und Wald-, sowie naturschutzfachlicher Ausgleich gegenübergestellt.</p> <p>Bezugspunkt müssen hier die bestehenden Festsetzungen sein, eine Verschärfung wird jedoch vermieden.</p>	
<b>öffentliche Auslegung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute Beteiligung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 38 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>PLEdoc GmbH — Stellungnahme vom 23.08.2022   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u> Beteiligung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>öffentliche <u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u> Beteiligung</b>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 39 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Polizeiinspektion Amberg — Stellungnahme vom 21.06.2021   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 40 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes-und Regionalplanung — Stellungnahme vom 25.08.2020   Seite 1 von 3</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB mitgeteilten betroffenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die durch die Planung betroffenen sind (s. landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.18, Az.: ROP-SG24-8314.11-5-19), wurden in der Planung und der Abwägung aufgegriffen.</p> <p>Im Hinblick auf Ziel 3.2 und Grundsatz 3.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP Stand 01.01.20) zur Siedlungsentwicklung wird auf die zwischenzeitlich veröffentlichte Auslegungshilfe des Wirtschaftsministeriums zu den Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe vom 07.01.20 verwiesen (s. <a href="https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/">https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/</a> → Publikationen):</p> <p>Gem. 3.2 der Auslegungshilfe ist der Bedarf an gewerblich genutzten Flächen zu begründen und den bestehenden Potenzialflächen, die vorrangig zu nutzen sind, gegenüberzustellen.</p> <p>Der Bedarf wird mit Erweiterungsabsichten der bereits ansässigen Unternehmen, welche vorab zu ihren Absichten und Bedarfen befragt wurden, nachvollziehbar begründet. Aussagen zu den bestehenden Potenzialflächen sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten. Zudem wurde eine detaillierte Auflistung der Potenzialflächen durch die Stadt Amberg erstellt. Als mögliche Strategie zur Mobilisierung der Potenzialflächen wird der Erlass eines Baugebots gem. § 176 BauGB genannt. Hierzu sollten gem. der Auslegungshilfe Aussagen zu den Ergebnissen der Umsetzung dieser Strategie und ggf. weitere Strategien ergänzt werden. Darüber hinaus ist</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Ein Baugebot kann u.E. an dieser Stelle auf Grund der Eigentumsverhältnisse und vor allem auf Grund der Tatsache, dass diese Flächen vorrangig der auch langfristigen Erweiterung der Betriebe dienen soll nicht umgesetzt werden. Die Ziele des Bebauungsplanes würden hier entgegenlaufen.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 41 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes-und Regionalplanung — Stellungnahme vom 25.08.2020   Seite 2 von 3</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p>die mögliche Beteiligung an interkommunalen Gewerbegebieten zur Befriedung des ermittelten Bedarfs zu prüfen.</p> <p>Gem. LEP 3.1 (G) sollen flächensparende Siedlungs-und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Die in den textlichen Festsetzungen beabsichtigten Höhenbeschränkungen können sich hinderlich auf die Verwirklichung dieses Grundsatzes auswirken. Die Notwendigkeit der Höhenbeschränkungen wird in den Planunterlagen u.a. auch mit der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord und der damit einhergehenden Sensibilität und dem erhöhten Schutzfordernis des Landschaftsbildes begründet. Der o.g. Regionalplangrundsatz B I 2.1 sieht „lediglich“ eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor, jedoch für <u>alle</u> Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht. Zudem könnten durch eine flächensparendere Realisierung auch Eingriffe und Flächenverluste für den Wald, der in diesem Bereich gem. Waldfunktionsplan mehrere Funktionen aufweist, vermindert werden. Dadurch würde auch ein Beitrag zur Verwirklichung folgender LEP-Grundsätze geleistet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP 5.4.2 G)</li> <li>- Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP 5.4.2 G)</li> <li>- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1G)</li> </ul> <p>Diese Aspekte sollten bei der Gewichtung und Abwägung der Belange „Schutz des Landschaftsbildes“ und „Flächen- bzw. ressourcensparende Siedlungsentwicklung“ berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich der Vereinbarkeit der Planung mit den fachlichen Belangen – insbesondere des Forstes und des Naturschutzes kommt den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen besondere Bedeutung zu.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Es werden Gespräche im Rahmen von interkommunalen Gewerbegebieten geführt, das angedachte Gewerbegebiet mit Kümmersbruck ist leider gescheitert.</p> <p>Die Höhenbeschränkung wurde geprüft und angemessen angepasst. Das flächensparende Bauen ist nun vorrangig möglich.</p> <p>Ein Bedarf wurde abgefragt, dieser ist ausreichend sichergestellt.</p> <p>i. O.</p> <p>i. O.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 42 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung — Stellungnahme vom 18.06.2021   Seite 3 von 3</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Hier: <b>landesplanerische Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die landesplanerischen Vorgaben, die im Zusammenhang mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie forstfachlichen Belangen stehen wurden im Zuge der Abwägung aufgegriffen und aus hiesiger Sicht nachvollziehbar abgewogen und angemessen gewürdigt. Den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen ist für die Beurteilung, ob dies tatsächlich der Fall ist, eine hohe Bedeutung beizumessen.</p> <p>Anderweitige landesplanerische Erfordernisse sind durch die Planung nicht betroffen, so dass sie von landesplanerischer Seite akzeptiert werden kann.</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Bebauungsplanes mit Verfahrensvermerken und Begründung zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG) – bevorzugt auf digitalem Weg an folgende E-Mail-Adresse: rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
<u>erneute Beteiligung</u>	<p><u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>  <u>(Die im Zuge der 3. Beteiligung vorgenommenen Änderungen sind landesplanerisch nicht relevant)</u></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>	Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 43 In der Fassung vom 18.01.2023 	
	<b>Regionaler Planungsverband – Stellungnahme vom 24.08.2020   Seite 1 von 3</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p>Die Lage der geplanten Erweiterungsbereiche in Waldbereichen mit besonderer Bedeutung gem. Wald funktionsplan und in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wurde in den Planunterlagen, durch die beabsichtigten Maßnahmen (u.a. Reduzierung des Planumgriffs, Aufforstungen, Umwidmung vorhandener Waldflächen als Ausgleichsflächen, Belassen eines Waldsaums) sowie im Zuge der Abwägung aus hiesiger Sicht angemessen aufgegriffen und gewürdigt.</p> <p>Im Hinblick auf die beabsichtigten Höhenbeschränkungen wird auf das in Aufstellung befindliche Ziel A 1.3 und den in Aufstellung befindlichen Grundsatz A 1.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord sowie die zugehörigen Begründungen verwiesen. Demnach ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen u.a. auch dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Grund und Boden eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Möglichkeit höhere Gebäude errichten zu können würde zu einer verringerten Inanspruchnahme von Grund und Boden und von Waldbereichen mit besonderer Bedeutung führen. Den regionalplanerischen Grundsätzen B III 3.1 („der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für [...] den Klimaschutz, [...] und als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann“) und B III 3.2 („die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden“) kann damit auch nachgekommen werden.</p> <p>Da gem. B I 2.1 in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten allen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, würde die Möglichkeit höhere Gebäude zu errichten aus hiesiger Sicht auch diesem Grundsatz angemessen Rechnung tragen. Zudem ist aus B I 2.1 kein direktes Schutzerfordernis für den Belang des „Landschaftsbild“ ableitbar. Der Grundsatz sieht „lediglich“ eine sorgfältige Prüfung, ob durch landschaftsverändernde Maßnahmen oder neue Nutzungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind, vor. Dies sollte bei der Gewichtung des Belanges „Landschaftsbildes“ und der Beurteilung, ob bzw. inwieweit höhere Gebäude tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden und der Abwägung mit dem Aspekt des „Flächensparens“ einfließen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Die Höhenbeschränkung wurde überprüft und angepasst.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 44 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Regionaler Planungsverband – Stellungnahme vom 24.08.2020   Seite 2 von 3</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p>Im Zusammenhang mit den beabsichtigten Aufforstungen wird auf die regionalplanerischen Grundsätze B III 1 und B III 2.1 hingewiesen. Demnach soll die Landwirtschaft erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden.</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung, welche die benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und für geschützte Freiräume möglichst optimal nutzt und kombiniert, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden, kommt der fachlichen Beurteilung und den Bewertungen und Einschätzungen der jeweiligen Fachstellen eine besondere Bedeutung zu (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord A 1.2)</p> <p>Deren Stellungnahmen sollen daher sorgfältig abgewogen werden und den Forderungen insoweit nachgekommen werden, dass die betroffenen Belange jeweils bestmöglich zum Zuge kommen und möglichst miteinander in Einklang gebracht werden können.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 45 In der Fassung vom 18.01.2023	 <b>AMBERG</b>
	<b>Regionaler Planungsverband   Seite 3 von 3</b>			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<u>erneute Beteiligung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 46 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Solarenergie Förderverein Amberg — Stellungnahme vom 24.08.2020   Seite 1 von 4</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p><b>Punkt 1:</b>          unter Anlage 6.0          S. 28 „Schutzgut Klima/Luft“          • - <i>Festsetzung der Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern zur Förderung erneuerbarer Energien</i>          aufgeführt,          wird empfohlen, die <b>Verpflichtung für PV-Anlagen in den Festsetzungen anzuwenden</b>.          Dies ist auch unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs zu sehen, der mit der Erweiterung des Industriegebietes einhergeht. Eine Fläche von 6 qm Solarmodulen spart etwa 400 – 500 kg CO<sub>2</sub>-Emissionen jährlich ein!</p> <p><b>Punkt 2:</b>          Zu 10. Das Hinzufügen des „<i>Hinweises zur Kombination von Dachbegrünung und Solarthermie/Photovoltaik...</i>“ wird empfohlen.</p> <p><b>Punkt 3:</b>          Eine <b>Festsetzung auf die Art der Beheizung</b> der Gebäude wird empfohlen:  <b>„Heizungen mit fossilen Energieträgern sind nicht zugelassen“</b> (gemäß §9 Abs 1 Nr. 23 lit. a BauGB)          Eine <b>zentrale Wärmeversorgung mit EE ist anzustreben</b>, sofern dies ökologisch sinnvoller ist als die Wärmeversorgung einzelner Gebäude.          Begründungen:          • Siehe: Energieoptimierte Siedlungsentwicklung LfU Bayern:          „Im Rahmen der Bauleitplanung können Gemeinden demnach Regelungen "in Verantwortung für den <b>allgemeinen Klimaschutz</b>" (§ 1 Abs. 5 BauGB) und insbesondere auch zur <b>Nutzung erneuerbarer Energien</b> sowie zur sparsamen und <b>effizienten Nutzung von Energie</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) treffen.“          • „Ausbau der EE wird als zentrale Aufgabe für den Klimaschutz in Amberg gesehen“  <b>Klimaschutzkonzept 2012 der Stadt Amberg S. 136</b></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
		Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Vgl. Stellungnahme Klimaschutzbeauftragte	

**Punkt 4:**

Es wird vorgeschlagen, die **Festsetzungen** zu erweitern:

„ Zum Laden von E-Autos sind öffentliche und halböffentliche Ladepunkte b.z.w. vorbereitend geeignete Stromanschlüsse einzurichten.

Zudem sind Parkflächen anteilig mit Solarcarports zu bestücken.

Begründungen:

- „Wie Bürger zur Anschaffung von E-Mobilen motiviert werden können“ 4.4 Verkehr – **aktualisiertes Klimaschutzkonzept 2017 S.25**
- Voraussetzungen für den Ausbau und die Akzeptanz von E-Mobilität schaffen
- Nachträglicher Leitungseinbau ist deutlich teurer als gleichzeitig beim Neubau
- Solarcarports können den Solarstrom zum direkten Laden von E-Autos nutzen

**Punkt 5:**

**Dachneigung bei Pultdächern nicht nach Norden!**

Begründung:

Dadurch sinnvolle PV-Nutzung möglich (Energiedach), ohne Aufständering. Das würde auch den Festsetzungen im „Konzept zum nachhaltigen Bauen“ entsprechen.

Vgl. Stellungnahme Klimaschutzbeauftragte

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 48 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Solarenergie Förderverein Amberg — Stellungnahme vom 15.06.2021   Seite 3 von 4</b>		
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p><b>Punkt 1:</b>          Die Anwendung der <b>Verpflichtung für PV-Anlagen in den Festsetzungen wird begrüßt, allerdings mit der Geltung nicht nur für Hauptgebäude sondern auch für Nebengebäude wie Maschinenhallen etc.</b></p> <p><b>Punkt 2:</b>          Eine <b>Festsetzung auf die Art der Beheizung</b> der Gebäude wird empfohlen:  <b>„Heizungen mit fossilen Energieträgern sind nicht zugelassen“</b> (gemäß §9 Abs 1 Nr. 23 lit. b BauGB, weshalb die Frage nach den Immissionsgrenzwerten hier nicht von Belang ist, betrifft §9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a</p> <p>Eine <b>zentrale Wärmeversorgung mit EE ist anzustreben</b>, sofern dies ökologisch sinnvoller ist als die Wärmeversorgung einzelner Gebäude.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Städtebaulicher Bezug:              Ausbau der EE wird als zentrale Aufgabe für den Klimaschutz in Amberg gesehen"  <b>Klimaschutzkonzept 2012 der Stadt Amberg S. 136</b></li> <li>• Siehe: Energieoptimierte Siedlungsentwicklung LfU Bayern:              „Im Rahmen der Bauleitplanung können Gemeinden demnach Regelungen "in Verantwortung für den <b>allgemeinen Klimaschutz</b>" (§ 1 Abs. 5 BauGB) und insbesondere auch zur <b>Nutzung erneuerbarer Energien</b> sowie zur sparsamen und <b>effizienten Nutzung von Energie</b> (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) treffen.“</li> </ul> <p><b>Punkt 3:</b>          Es wird vorgeschlagen, die <b>Festsetzungen</b> zu erweitern:  <b>„ Zum Laden von E-Autos sind öffentliche und halböffentliche Ladepunkte b.z.w. vorbereiten geeignete Stromanschlüsse einzurichten.</b></p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	
		<p><b>Punkt 1:</b>          Eine Maschinenhalle wird im Rahmen der Nutzung in der Regel in einem Industriegebiet nicht als Nebengebäude beurteilt. Hier handelt es sich um Heizzentralen o. ä.</p> <p><b>Punkt 2:</b>          Den Belangen wird nicht nachgekommen. Es handelt sich hier vorrangig um die Überplanung eines Bestandsgebietes. Der wirtschaftliche Nachteil und der Eingriff in die Bestandsrechte ist zu gravierend gegenüber den geltenden Regelungen eingeschätzt..</p> <p><b>Punkt 3:</b>          Öffentliche Ladepunkte sind möglich. Eine Umsetzung durch die Stadt jedoch nicht geplant und durch Dritte im Öffentlichen Raum ohne gesicherte Umsetzung nicht sinnvoll festsetzbar.</p>	

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 49 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Solarenergie Förderverein Amberg — Stellungnahme vom 15.06.2021   Seite 4 von 4</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p><b>Punkt 4:</b>  <b>Parkflächen sind mit mindestens 20% der Fläche mit PV-Anlagen / Solarcarports zu bestücken.</b></p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Wie Bürger zur Anschaffung von E-Mobilen motiviert werden können“ 4.4 Verkehr – <b>aktualisiertes Klimaschutzkonzept 2017 S.25</b></li> <li>• Voraussetzungen für den Ausbau und die Akzeptanz von E-Mobilität schaffen</li> <li>• Nachträglicher Leitungseinbau ist deutlich teurer als gleichzeitig beim Neubau</li> <li>• Solarcarports können den Solarstrom zum direkten Laden von E-Autos nutzen und erhöhen den Ausbau der EE in sinnvoller Nutzung überbauter Flächen (= teilweise Kompensation beim Flächenverbrauch)</li> </ul> <p><b>Punkt 5: zumindest als Hinweis/Empfehlung:</b>  <b>Dachneigung bei Pultdächern nicht nach Norden!</b></p> <p>Begründung:          Dadurch sinnvolle PV-Nutzung möglich (Energiedach), ohne Aufständering. Das würde auch den Festsetzungen im „Konzept zum nachhaltigen Bauen“ entsprechen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Punkt 4:          Es wird auf die Begründung von Punkt 2 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<u>erneute Beteiligung</u>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 50 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach - Bereich Straßenbau — Stellungnahme vom 10.09.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 51 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg 3.0.1 Klimaschutzbeauftragte — Stellungnahme vom 17.08.2020   Seite 1 von 2</b>		
frühzeitige Beteiligung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begrüßt wird die Umsetzung der im Dezember 2019 beschlossenen „PV-Pflicht“.</li> <li>2. <b>Verzicht auf fossile Energieträger im Neubau abgesehen von erdgasbetriebenen KWK-Anlagen und Notstromaggregaten</b>  <u>Fachliche Begründung:</u>            Bis 2050 hat sich die Bundesregierung Deutschland international verpflichtet, klimaneutral zu sein. Hierfür ist vor allem im Gewerbe- und Industriebereich eine klimaschonende Energieversorgung im Regelbetrieb unabdingbar.  <u>Begründung auf Basis des BauGB und des Bundes Klimaschutzgesetzes:</u>            - §1 Abs. 5 BauGB und §1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB            - §13 Abs. 1 KSG: Berücksichtigung der angestrebten Klimaneutralität Deutschlands bis 2050 in „Planungen und Entscheidungen“ u.a. in der Bauleitplanung            - §4 KSG und dazugehörige Anlage 2: Die Treibhausgasemissionen müssen im Zeitraum 2020 bis 2030 im Industriebereich um 25% sinken.  <b>→ Notwendigkeit von klimaschonender Energieversorgung.</b> </li> <li>3. <b>Halböffentliche und/oder öffentliche Ladesäulen für E-Mobilität vorsehen</b>  <u>Fachliche Begründung:</u>            Die Mobilitätswende hängt entscheidend von der Etablierung emissionsärmerer Antriebe ab. Aufgrund der international verbindlichen Ziele Deutschlands sollten Anreize gegen herkömmliche Verbrennungsmotoren für Mitarbeitende geschaffen werden.  <u>Begründung auf Basis des BauGB und des Bundes Klimaschutzgesetzes:</u>            - §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und §1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB            - §13 Abs. 1 KSG (s. oben)            - §4 KSG und dazugehörige Anlage 2: Die Treibhausgasemissionen müssen im Zeitraum 2020 bis 2030 um 37% im Verkehrssektor sinken.  <b>→ Schaffung von Alternativen zum eigenen Verbrenner als Grundvoraussetzung.</b> </li> <li>4. <b>Stellflächen und oberste Geschosse von Parkflächen sind mit mind. 20% der Fläche mit Photovoltaikanlagen zu versehen</b>  <u>Fachliche Begründung:</u>            Carports auf Parkflächen bieten ein hohes Potential für die Stromproduktion durch Sonnenenergie und schützen zudem die Fahrzeuge vor Witterungseinflüssen. Der produzierte Strom kann direkt zum klimaneutralen Laden von E-Autos verwendet werden.  <u>Begründung auf Basis des BauGB und des Bundes Klimaschutzgesetzes:</u>            - §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und §1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB            - §13 Abs. 1 KSG (s. oben)  <b>→ Notwendigkeit von klimaschonender Energieversorgung.</b> </li> <li>5. <b>Empfehlung:</b> Neigung der Pultdächer nicht nach Norden aufgrund der „PV-Pflicht“, da eine PV-Anlage auf West-, Ost- oder Süddächern wesentlicher rentabler ist.</li> <li>6. <b>Empfehlung:</b> Den Hinweis „Eine Kombination von Dachbegrünung mit dem Einsatz von Photovoltaikanlagen wird begrüßt“ einfügen, da Dachbegrünung nachweislich die Leistungsfähigkeit der PV-Anlage erhöht. Vgl. Hinweise für AM 144 „An der Nordgaustraß“ Punkt 10.</li> </ol>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>2. In Abwägung mit den Festsetzungen im Bestand wird hier von einer Festsetzung Abstand genommen. Der Eingriff in die Eigentumsrechte wird als zu groß erachtet. Die Parameter zur Begründung aus dem BauGB werden an dieser Stelle nicht als erfüllt beurteilt, da die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.  Es wird auch auf die Abwägung des Solarfördervereins verwiesen.</li> <li>3. Es sind keine Änderungen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Er wurde jedoch so frei festgesetzt, dass er der Umsetzung nicht entgegen läuft.  Es wird auch auf die Abwägung des Solarfördervereins verwiesen.</li> <li>4. Die Festsetzung wird nach Konzept erfolgen.</li> <li>5. Es werden keine Pultdachausrichtungen festgesetzt.</li> <li>6. Der Hinweis wird aufgenommen</li> </ol>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 52 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg 3.0.1 Klimaschutzbeauftragte — Stellungnahme vom 01.06.2021 / 17.08.2022   Seite 2 von 2</b>			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<u>erneute Beteiligung</u>	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 53 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg 4.0.1 Inklusionsbeauftragter   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

Wie bereits mit Stellungnahme (Änderung des Bebauungsplans AM 19 „Industriegebiet Nord“ vom 09.04.2018) mitgeteilt, sollte bei der Abgrenzung von Erweiterungsflächen auf die aktuellen Grundstücksgrenzen zurückgegriffen werden, da ansonsten Randstreifen oder gefangene Grundstücke stehen bleiben, die für den Eigentümer faktisch nicht oder kaum nutzbar sind (z. B. Westgrenze FlStNr. 713, Gem. Ammersricht). Laut damaligen Bebauungsplanentwurf war eine Teilfläche von ca. 10.140 m<sup>2</sup> aus dem Waldgrundstück FlStNr. 2655, Gem. Amberg und das Waldgrundstück FlStNr. 2655/1, Gem. Amberg, mit 138 m<sup>2</sup> für eine Industriegebietserweiterungsfläche vorgesehen (vgl. rot eingerahmte Fläche auf beigefügtem Auszug aus dem damaligen Bebauungsplanentwurf). Mit Kaufvertrag vom 09.10.2018 wurden diese Flächen auf Basis eines entsprechenden Grunderwerbsplans des Stadtplanungsamtes erworben, die Kosten dieses Grunderwerbes betragen ca. 120.000,00 €.

Die nördlich und östlich dieser erworbenen Waldgrundstücke gelegenen landwirtschaftlichen Flächen waren laut den Planungen aus 2018 zudem als Ausgleichsfläche bzw. für eine Eingrünung (Aufforstung) vorgesehen. Diese Ausgleichsflächen wurden mit Tauschvertrag aus 2018 gegen städtische Flächen eingetauscht, der Grundstückswert war hierbei mit ca. 68.000,00 € anzusetzen.

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“ sieht für die als Industriegebietserweiterungsflächen mit Kaufvertrag vom 09.10.2018 erworbenen Waldflächen nun keine GI-Fläche mehr vor, sondern lediglich Flächen für Wald und Regenrückhaltung.

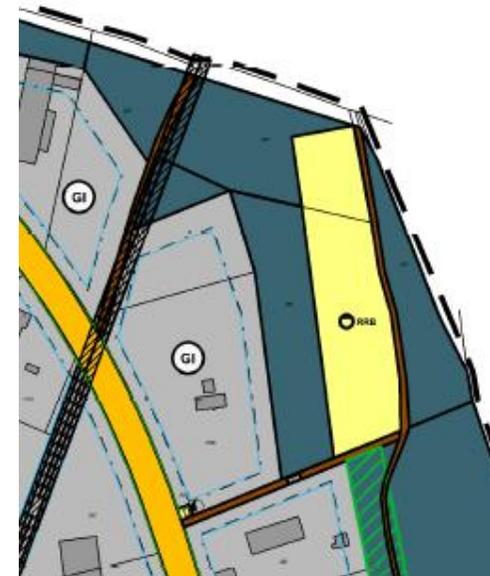
Der Erwerb und auch der Tausch aus 2018 wären somit nicht nötig gewesen bzw. überzogene Grunderwerbskosten in Höhe von ca. 188.000,00 € hätten eingespart werden können.

Im Übrigen befinden sich aktuell auf einer Interessentenliste des Liegenschaftsamtes 15 Bewerber, die im zukünftigen IG-Nord-Erweiterungsbereich Gewerbeflächen ab 2000 m<sup>2</sup> aufwärts suchen. Die ursprünglich als Erweiterungsfläche eingeplante Teilfläche von ca. 10.140 m<sup>2</sup> sollte vor diesem Hintergrund nach Möglichkeit als IG-Fläche beibehalten werden.



Die Fläche ist im Bestand bereits durch die Gegebenheiten vor Ort gefangen (Höhenunterschied, Stützmauer, kein Anschluss an Erschließungsanlagen). Zudem wurde kein Erweiterungsbedarf des Betriebs gemeldet.

Die Fläche ist zum Teil durch das RRB genutzt (zwingende Notwendigkeit). Eine Teilfläche kann zur Bedarfsdeckung—evtl. Erweiterung des nordwestlichen Betriebs – vorgesehen werden. Die Kosten werden in Gegenrechnung der „Ausgleichskosten“ und des Nutzens (RRB/GI-Fläche) als vertretbar angesehen.



<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 55 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 2 - Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten   Seite 2 von 2</b>			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<u>erneute Beteiligung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 56 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz / Bodenschutz – Stellungnahme vom 05.08.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren AM 151 „Industriegebiet Nord II“ und zum 133. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes</b></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes (Schallschutz und Geräuschkontingentierung für die Erweiterungsflächen) kann erst nach der Vorlage des Schallschutzgutachtens erfolgen.</p> <p>Auf den bereits in der Stellungnahme 3.26 Hu-be vom 29.03.2018 vorgebrachten Hinweis der Berücksichtigung der Geruchsmissionen der Asphaltmischanlage und den damit besonders in den Erweiterungsflächen Terrasse A und B zu erwartenden geruchlichen Beeinträchtigungen wird nochmals erinnert.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	Das Immissionsgutachten liegt vor und wurde mit 3.26 bereits grob abgestimmt.	
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>Im Verfahren wurde aufgrund der Forderungen zur Prüfung des Immissionsschutzes von TÜV-Süd eine Überarbeitung des bereits im Jahr 2019 durchgeführten Untersuchungsberichts vorgenommen.</p> <p>In diesem Bericht vom 09.11.2020 wurde zum Prüfumfang Lärmschutz und Geruchsmissionen die folgenden Ergebnisse erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für die Erweiterungs- bzw. Eingriffsflächen des Plangebietes wurden Emissionskontingente <math>L_{ik}</math> in Höhe von tagsüber 57 dB (A) bis 65 dB (A) sowie nachts von 42 dB (A) bis 50 dB (A) festgesetzt.</li> <li>➤ Für die im Plangebiet zu errichtenden bzw. baulich zu ändernden Gebäude mit schutzbedürftigen Nutzungen ist der Lärmpegelbereich V (71 bis 75 dB (A)) entsprechend DIN 4109-1 anzusetzen.</li> <li>➤ Innerhalb des Plangebietes ist die Ansiedlung von geruchsemitierenden Betrieben grundsätzlich möglich, im Rahmen der fachtechnischen Prüfung des Einzelbauvorhabens sind die Anforderungen der Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL zu beachten.</li> </ul> <p>Bei Berücksichtigung dieser Beurteilungen in den Festsetzungen zum oben genannten Bebauungsplan besteht mit dem Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	Die Beurteilung wurde in die Festsetzungen aufgenommen.	
<b>erneute Beteiligung</b>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u> (aufgrund langfristiger Erkrankung des städtischen Umweltingenieurs)</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 57 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung — Stellungnahme vom 07.08.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u> Beteiligung</b>	<p>Erfahrungen aus Ramadama-Aktionen im Industriegebiet Nord und Beschwerden aus der Bevölkerung haben gezeigt, dass es in Gewerbegebieten mit hohem Schwerlastverkehr und Lkw-Abstellplätzen vermehrt zu Problemen mit wilden Müllablagerungen und wilden Notdurftverrichtungen kommt.</p> <p>Aus diesem Grund wird um Prüfung gebeten, ob diese Erfordernisse durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen abgedeckt werden können, wo Lkw-Fahrer ihre Abfallentsorgung und Notdurft in ordnungsgemäßer Art und Weise vornehmen können.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Auf Basis der erfolgten Umfrage sind die „Übernachtungs- und Aufenthaltszahlen“ zu gering, um ein öffentliches Interesse darzustellen. Ziel soll es sein, eine private Lösung mit den Gewerbetreibenden zu erarbeiten.</p>	
<b>öffentliche <u>Auslegung</u></b>	<p>o. E. / <u>siehe Anmerkung</u> / siehe Anlage</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 07.08.2020 wird verwiesen. Eine private Lösung mit den Gewerbetreibenden wäre auch im Industriegebiet Nord gefordert. Dabei zeigt die Erfahrung, dass die Verwirklichung privater Lösungen mangelhaft sein kann. Deswegen sollte für das Industriegebiet Nord geprüft werden, wie man von städtischer Seite Anreize für das Finden von Lösungen für diese Problematik erzeugen kann</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Gemeinsame Lösungsansätze werden gerne mit realisiert.</p>	
<b><u>erneute</u> Beteiligung</b>	<p><u>Stellungnahme - ohne Einwände</u></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>	Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 58 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht — Stellungnahme vom 21.08.2020   Seite 1 von 2</b>	
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Die Festsetzung "Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen, z.B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder versickerungsfähigen Betondrainsteinen, auszuführen. Dies gilt nicht, wenn wasserrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen. ..." ist im Bebauungsplanentwurf Anlage_4_Entwurf_des_Bebauungsplans_AM_151_IG_Nord_i_d_F_vom_22_06_2020 an zwei Stellen unter Ziffer 10.2 sowie 12.14 mit der gleichen Formulierung zu finden, wobei in Ziffer 10.2 auf Ziffer 12.15 verwiesen wird, die als weitere Festsetzungsziffer nicht vorhanden ist. In Ziffer 12.14 wird dagegen auf die Hinweise zum Wasserrecht und zur Wasserwirtschaft verwiesen. Unter B Hinweise und Empfehlungen sind diese jedoch unter Ziffer 11 mit der Überschrift „Verzögerung des Wasserabflusses, Versickerung“ zu finden. Zutreffender würde die Überschrift über Ziffer 11 „Hinweise zum Niederschlagswasser-management“ lauten.</p> <p>Unter Ziffer 11 der Hinweise ist auch formuliert, dass bei Gewerbeflächen bei einer Einleitung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in den Untergrund eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen wäre. Das trifft nicht zu bis zu einer befestigten Fläche &lt; 1000 m<sup>2</sup>, wenn nur unverschmutztes Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden soll (siehe auch folgenden Absatz aus der Stellungnahmen von Amt 3.28 vom 10.04.2018)</p> <p>„<u>Gesammeltes, unverschmutztes Niederschlagswasser</u> von Dachflächen sowie Dachflächen, von denen Anteile &lt; 50 m<sup>2</sup> der Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, und auch aus gewerblich und industriell genutzten Flächen, vorausgesetzt es stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen sind dabei Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 l Rauminhalt) kann nach §2 NWFreiV bei versickerungsfähigen Böden erlaubnisfrei versickert werden. Dazu sind die hierzu ergangenen technischen Regeln (TRENGW) bei der Versickerung zu beachten.“</p> <p>Für die Konzeption der Niederschlagswasserrückhaltung, zu dem neben dem Wasserrückhalt in Rinnen, Mulden, Gräben und Teichen, der auch zur Erhöhung der Verdunstungsrate beitragen kann, auch die Rückhaltung über raue Beläge und insbesondere Retentions-Dachbegrünungen zu forcieren ist, um das Niederschlagswasser möglichst am Ort des Anfalls zurückzuhalten und bestenfalls über eine Regenwassernutzung einer Versickerung zuzuführen, sind deshalb Festsetzungen zur Flächengestaltung und Dachbegrünung bereits im Bebauungsaufstellungsverfahren zu treffen.</p> <p>Und nicht nur durch Dachbegrünung können zusätzliche Flächen zur Verdunstung und zum Niederschlagswasserrückhalt geschaffen werden, sondern auch durch Fassadenbegrünungen. Dach- und Fassadenbegrünungen können im bereits großflächig bebauten und stark versiegelten Plangebiet dazu klimatische Belastungsbereiche kompensieren.</p> <p>Eine Nutzung von gesammeltem, unverschmutztem Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken kann überdies den Abfluss von Regenwasser in die bereits ausgereizte Mischwasserkanalisation entschärfen.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b> <p>Die Festsetzungen wurden geprüft und berichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden angepasst.</p> <p>Von einer Festsetzung wird abgesehen, da es sich um Empfehlungen handelt und der Eingriff in das Privateigentum als zu groß angesehen wird.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 59 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht — Stellungnahme vom 10.06.2021 / 23.08.2022   Seite 2 von 2</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
<u>erneute Beteiligung</u>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplans Amberg 151 Industriegebiet Nord II i.d.F. vom 01.06.2022 wird in der Festsetzung Ziffer 10.3 "Befestigte Flächen... auf Hinweise Ziffer 11. Niederschlagswassermanagement verwiesen. Unter B Hinweise und Empfehlungen sind die Hinweise zum Niederschlagswassermanagement jedoch unter Ziffer 12 zu finden. Außerdem wird gebeten unter dieser Ziffer 12 Hinweise zum Niederschlagswassermanagement folgende Absätze wie folgt abzuändern:</p> <p><b>„Die Niederschlagswasserableitung von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, unterliegt den Anforderungen nach der Anlagenverordnung AwSV.“</b>          (Zur Info: Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehört nach der AwSV das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen)</p> <p><b>„Zur Vermeidung von Schwermetallbelastungen im Regenwasserabfluss kupfer-, zink-, bleigedekte Dächer sind zur Dacheindeckung nur beschichtete Blechdächer zu verwenden.“</b>          (Zur Info: § 15 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Amberg gilt nur für die Einleitung in die städtische Kanalisation. Über eine erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser (auch von Gewerbeflächen evtl. möglich) soll gleichfalls kein schwermetallbelasteter Regenwasserabfluss in den Untergrund abgeleitet werden, deshalb ist der allgemeinere Hinweis auf die Blechdacheindeckung nur in beschichteter Ausführung zutreffender)</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Der falsche Verweis wird nachrichtlich korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird unter Hinweisen aufgenommen.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 60 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 13.08.2020   Seite 1 von 5</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p><b>Speziell Artenschutzprüfung (saP)</b></p> <p>Die Vorgaben der saP sind zu beachten. Hierbei sind insbesondere die untenstehenden Punkte besonders bedeutsam.</p> <p><b>1. Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <p><b>Ökologische Bauleitung:</b></p> <p>Es ist eine ökologische Bauleitung zwingend notwendig. Diese hat in Absprache mit der uNB die notwendigen Rodungen zu koordinieren. Insbesondere die wertvollen Höhlenbäume und Wurzelstöcke müssen gesichert werden, damit diese wiederverwendet werden. Außerdem muss die Soden Verpflanzung und die Übertragung der Gewässerorganismen in die Ersatzlaichhabitate sichergestellt werden.</p> <p>Die Rodungen und Baufeldräumungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Es handelt sich hier um eine Rodung und nicht um ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die von diesem Verbot befreit ist. Die anfallenden Wurzelstöcke, Biotopbäume etc. sind in Absprache mit der uNB an geeignete Ersatzbiotope zu bringen.</p> <p><b>2. Vorschläge zu Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen).</b></p> <p>Die Ersatzlaichgewässer und die oben beschriebenen Maßnahmen sind im Vorfeld mit der uNB abzustimmen. Laut saP sind mindestens zwei, besser sogar vier Gewässer anzulegen. Am Langangerweg werden seit Jahren Amphibien umgesetzt. Dieses Jahr konnten aber nur sehr wenig umgesetzt werden, weil anscheinend die Amphibienpopulation sehr stark zurückgegangen ist. Der Langangerweg ist eine Barriere für die Wanderung der Amphibien vom Laichgewässer in die Sommerlebensräume. Nachdem es bisher eine starke Wanderung von der Tongrube Brunner (Laichgewässer) über den Langangerweg gibt, scheint der Wald nördlich des Langangerweges als Sommerquartier gut zu funktionieren. Aus diesem Grund sollten die Laichgewässer möglichst nördlich des Langangerweges angelegt werden, damit die Abwanderung in die Sommerquartiere nicht mehr über den Langangerweg erfolgen muss. Hier kommt es zu sehr starken Verlusten durch das leider immer noch steigende Verkehrsaufkommen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	

Die saP wurde als Basis für den Umweltbericht herangezogen.

Die Aussagen im Umweltbericht wurden entsprechend den Anmerkungen ergänzt bzw. deutlicher gefasst.

frühzeitige Beteiligung

„Die Gewässerorganismen der beiden Tümpel sind in möglichst großem Umfang mit geeigneten Methoden in entsprechende Ersatzlaichgewässer zu verbringen.“ Diese Maßnahmen müssen frühzeitig vor der Verfüllung der Gewässer erfolgen, denn die Gewässer dürfen erst nach Überprüfung der erfolgreichen Übertragung verfüllt werden. Diese Maßnahme ist durch eine geeignete ökologische Bauleitung zu betreuen und zu koordinieren.

In den alten und neuen Waldstandorten (Ausgleichsflächen) sind Biotopbäume, also bestehende Alteichen und dickere Laubgehölze herauszuarbeiten. Die geeigneten Bäume müssen im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der uNB gekennzeichnet werden. Diese Standorte der Ersatzlaichgewässer sind im Bebauungsplan als Kompensationsflächen darzustellen.

Die vorgesehenen Fledermauskästen sind in Absprache mit den Fledermausbetreuern und der uNB an geeigneten Bäumen anzubringen.

Da der neue Wald in vielen Fällen als Sichtschutz dient und daher möglichst dicht sein soll, muss an geeigneten Stellen eine lichte Waldstruktur als Lebensraum für den Baumpeiper geschaffen werden. Diese Flächen müssen waldbaulich auch in Zukunft optimal als Lebensraum für den Baumpeiper gepflegt werden.

Die vorhandenen Ameisenhaufen sind rechtzeitig vor den Rodungsarbeiten umzusetzen. Nach [REDACTED] (Ameisenheger). [REDACTED] ist zumindest bei einem Ameisenhaufen die Umsetzung erfolgreich.

Sollten die neuen Waldstandorte nicht im Besitz der Stadt Amberg bleiben, ist mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen in dem neben der Sicherung der Vorgaben für die Ausgleichsflächen auch eine Bankbürgschaft festgelegt wird.

#### Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Kompensationsmaßnahmen:

Die Ausgleichsbilanzierung wirkt etwas willkürlich. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor warum gerade 70 % für den Waldumbau genommen werden und nicht z.B. 60 %.

In Urwäldern macht das Totholz hundert bis dreihundert Kubikmeter pro Hektar aus. Laut der Infoseite Wald.de geht die Forschung auch für Wirtschaftswälder heute davon aus, dass zwischen 30 und 60 Kubikmeter die ideale Menge Totholz ist. Das entspricht ungefähr fünf bis zehn Prozent des lebenden Holzes. Wenn weniger Totholz vorhanden ist, ist ein starker Artenrückgang zu verzeichnen. Bei mehr Totholz hingegen konnte nur noch eine langsame Zunahme der Artenzahl nachgewiesen werden. Daher soll für die Ausgleichsflächen mindestens 50 m<sup>3</sup> Totholz pro ha festgelegt werden. Beim Waldumbau sind Strukturen mit Lesesteinhaufen für Reptilien zu schaffen.

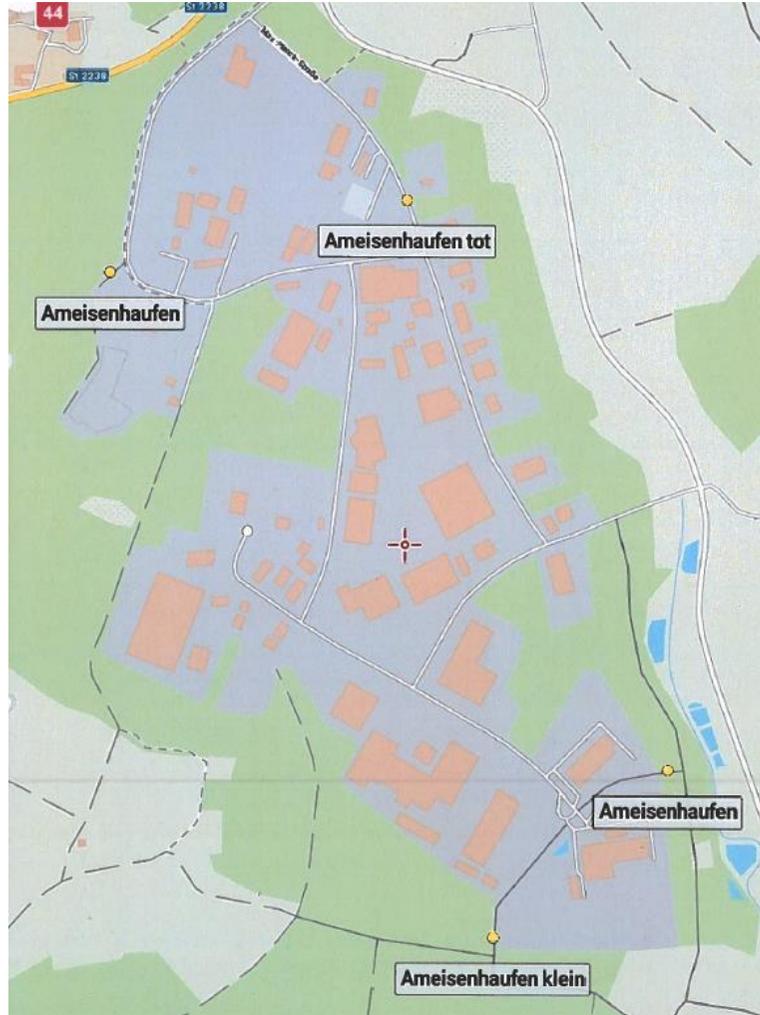
Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird an die entsprechende Stelle weitergegeben.

Gem. forstfachlicher Einschätzung des Forstamtes der Stadt Amberg (Hr. Seitz) können die aufzuforstenden Flächen mit dem Anrechnungsfaktor 1 und die Umbaumaßnahmen mit einem Faktor von 0,7 angerechnet werden.

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 62 In der Fassung vom 18.01.2023  AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 13.08.2020   Seite 3 von 5</b>		
<u>frühzeitige</u> Beteiligung	<p>Mit der Anerkennung von 70 % bei der Anrechnung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn der Totholzanteil in den Ausgleichsflächen auf mindestens 50 m<sup>3</sup> pro ha festgesetzt wird und beim Waldumbau im Vorfeld die zu erhaltenden Alteichen und dicken Laubhölzer (Habitatbäume) zusammen mit der uNB gesichert werden (Anbringen einer Markierung). Außerdem sind die Standorte für den Baumpieper langfristig zu sichern.</p> <p><b>Wasserrecht: Anlegen von Regenrückhaltebecken und Ersatzlebensräume</b></p> <p>Der Bebauungsplan kann immer nur grobe Vorgaben für die Regenrückhaltebecken machen. Erst im Wasserrechtsverfahren wird konkretisiert wie die Becken gebaut werden. Hier gibt es große Unterschiede zwischen rein technischen Bauwerken und naturnaher Bauweise.</p> <p>Aus diesem Grund sind die Regenrückhaltebecken im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nicht als Eingriff zu bilanzieren. Für die Rückhaltebecken sind Wasserrechtsverfahren notwendig. Bei diesen ist zwingend ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzusehen und die Berechnung hat dann nach der bayerischen Kompensationsverordnung zu erfolgen.</p> <p><b>Artenhilfsmaßnahmen</b></p> <p>Es gibt zugegeben alte Nachweise von Arnika und Färber Scharte. Für diese Arten gibt es eine Verantwortung für Bayern, aus diesem Grund sind bei den Ausgleichsmaßnahmen diese Ansprüche zu berücksichtigen. Bei der Umsetzung muss daher eine enge Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der uNB erfolgen.</p> <p>So ist die Färber Scharte nur auf der Vorwarnstufe der Roten Liste gefährdeter Pflanzen, aber es gibt nur 27 Funde in der ganzen Oberpfalz, zwei davon in Amberg.</p> <p>Arnika montana ist stärker gefährdet und wird auf der Roten Liste mit 3 geführt. Deutschland hat eine hohe Verantwortung für diese Art. Es handelt sich um eine besonders geschützt Art gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 13 und 14. Man muss unterscheiden zwischen dem alpinen und dem montanen Wuchsort.</p> <p>So ist der Erhaltungszustand in Bayern (alpin) als günstig eingestuft allerdings der Erhaltungszustand in Bayern für den kontinentalen Bereich als ungünstig/unzureichend. Hiermit entsteht eine hohe Verantwortung für die Oberpfalz und für Amberg.</p> <p><b>Ökoflächenkataster:</b></p> <p>Die Kompensationsflächen sind dem LfU im Ökoflächenkataster online zu übermitteln.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die Anmerkungen zu erforderlichen Teilmaßnahmen in den Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht ergänzt bzw. deutlicher gefasst.</p> <p>Ist in Rücksprache erfolgt</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht werden entsprechend den Anmerkungen ergänzt bzw. deutlicher gefasst.</p> <p>Die Flächen werden nach Abschluss des Verfahrens übermittelt</p>

**frühzeitige** Beteiligung



Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 64 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 10.06.2021 / 13.09.2022   Seite 5 von 5</b>		
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>Auf die Stellungnahme vom 13.08.2020 wird <b>ausdrücklich</b> verwiesen. Diese wird in folgenden Punkten konkretisiert:</p> <p>Besonderes Augenmerk muss auf die baldige Umsetzung der CEF-Maßnahmen und den Forderungen aus der saP gelegt werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt die Umsetzung des Ameisenhaufens zu beauftragen. Die Ameisen selbst sind zwar nicht streng geschützt, allerdings sind die Waldameisen zu schützen.</p> <p>Ebenso sind die floristischen Artenhilfsmaßnahmen möglichst bald umzusetzen. Hier gab es bereits Ortstermine und konkrete Planungen zwischen den einzelnen Ämtern. Nachdem seit Jahrzehnten der Landschaftspflegeverband gemeinsam mit den UNB's Förderanträge für das floristische Artenhilfsprogramm der Oberpfalz nach der NLPN Richtlinie stellt, sollte der Geschäftsführer Herr Lehmeier zur Beratung hinzugezogen werden. Hier sind insbesondere die Umsetzungen der Färber Scharte und die Gestaltung der Lebensräume für Arnika und Baumpiper wichtig. Im Vorfeld wurden dazu schon gemeinsame Ortstermine und Absprachen zwischen dem Team Grün, dem Forstamt und der UNB getroffen. Diese besprochenen Maßnahmen müssen nun zügig umgesetzt werden.</p> <p>Bei den neu aufzuforstenden Flächen sind die Artenzusammensetzungen mit dem staatlichen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Ausgleichsfläche in Aschach ist die UNB des Landkreises ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Ansonsten besteht aus naturschutzfachlicher Sicht mit den Planungen Einverständnis.</p> <p><b>Ökoflächenkataster:</b></p> <p>Die Kompensationsflächen sind dem LfU im Ökoflächenkataster online zu übermitteln.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Die CFF-Maßnahmen sind gemeinsam in der Vorbereitung und werden zeitnah realisiert.</p> <p>Die gemeinsame Abstimmung wird fokussiert und findet laufend statt. Die Verlegung der Ameisenhaufen kann im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Eine gemeinsame Abstimmung wird angestrebt.</p> <p>Die Übermittlung erfolgt üblicherweise nach Satzungsbeschluss.</p>
<b>erneute Beteiligung</b>	<p><b>Ausgleichsfläche / Kompensationsfläche:</b></p> <p>Die Detailplanung für die Ausgleichs- bzw. Kompensationsfläche Flurstück 1289 Gemarkung Aschach ist, da diese Fläche im Landkreis Amberg-Sulzbach liegt, gemeinsam mit der UNB des Landkreises und der Stadt Amberg abzustimmen.</p> <p>Hierzu gehört insbesondere auch die Abstimmung der Baumarten für die Aufforstung. Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche / Kompensationsfläche. Dieser Wald beinhaltet höhere ökologische Anforderungen als ein reiner Wirtschaftswald. So sollen auch für bestimmte Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien etc.) Strukturen geschaffen werden.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachbereiche weitergegeben.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 65 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.4 Straßenverkehrsamt — Stellungnahme vom 02.09.2020   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 66 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 4 - Amt 4.10 Jugendamt — Stellungnahme vom 12.08.2020 / 24.08.2022   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	keine Einwände, sofern die bestehende Wald-Kita der Fa. Baumann ohne explizite Ausweisung im B-Plan zulässig bleibt (vgl. § 84 a)	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Der Waldkindergarten in Flurstück 580 Gemarkung Ammersicht bleibt zulässig.	
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	Zur 133. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung und zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren 151 Industriegebiet Nord II gibt es seitens des Jugendamtes keine Einwände, sofern der bestehende Waldkindergarten Baumann Waldforscher wie im Beschlussvorschlag genannt ohne explizite Ausweisung im Bebauungsplan zulässig bleibt.	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Es wird auf die bislang erfolgten Abwägungen verwiesen.	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 67 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege — Stellungnahme vom 08.06.2021   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 68 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS — Stellungnahme vom 19.08.2020   Seite 1 von 2</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p>Zu 10.1:          Die Stellplatzsatzung der Stadt Amberg sollte nie mit Bekanntgabe Datum und Amtsblattnummer angegeben werden. Es sollte nur erwähnt werden, dass die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Amberg gilt. Die Stellplatzsatzung der Stadt Amberg gilt auch ohne explizite Festsetzung, außer es werden abweichende Festsetzungen getroffen.</p> <p>Durch die Festsetzung der Stellplatzsatzung vom 04.August 2017 muss diese für den Geltungsbereich des Bebauungsplans AM 105 immer angewendet werden (solange der Bebauungsplan rechtskräftig ist). Auch wenn die Stellplatzsatzung bereits novelliert wurde. Dies betrifft nicht nur die einzelnen Paragraphen und den Stellplatzschlüssel der Stellplatzsatzung Amberg, sondern ebenfalls die Stellplatzablässe. Die Stellplatzablässe wurde 2017 an den Kosten für die Herstellung eines KFZ-Stellplatzes orientiert.</p> <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Festsetzung 3.2 wird wahrscheinlich häufiger befreit. Erweiterungen von Produktionsgewerben können mit großer Wahrscheinlichkeit das angegebene Verhältnis nicht herstellen, da zumeist Büro- und Verwaltungsnutzungen bereits eigene Räumlichkeiten haben. Erweiterungen benötigen zumeist keine zusätzlichen Büro- und Verwaltungsnutzungen. Ebenso benötigen manche Gewerbe eine spezielle Produktionskette die entgegen dieser Festsetzung stehen könnte. Es sollte eine klare Linie vorhanden sein, bei welchen Fällen eine Befreiung erteilt werden kann.</li> </ol>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>Dem Belang wurde nachgekommen.</p> <p>Eine klare Linie zur Beurteilung wird gemeinsam erarbeitet.</p>

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 69 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS — Stellungnahme vom 07.06.2021 / 09.09.2022   Seite 2 von 2</b>			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<u>erneute Beteiligung</u>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 70 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen — Stellungnahme vom 30.07.2020 / 12.09.2022   Seite 1 von 1</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><i>und Rücksprache mit KfD keine Einwände          bzgl. Art. 7 / Art 8 DSchG; vgl.          Entwurf Z. 13. Denkmalschutz</i></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	i. O.
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
<b>erneute Beteiligung</b>	<p><b>Bodendenkmalpflege:</b>          Im Geltungsbereich von AM 151 liegt das „D-3-6537-0074 Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügel (Fl.Nr. 2620/1 und 2620/2). Für alle Erdarbeiten in diesem Bereich sind eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG und archäologische Begleitung vorgeschrieben.</p> <p><b>Hinweis:</b> Sollten bei Erdarbeiten auf anderen Flurstücken Bodendenkmäler zu Tage treten ist dies, gem. Art. 8.1 BayDSchG, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.</p> <p><b>Baudenkmalpflege:</b>          Im Geltungsbereich von AM 151 liegen aktuell keine in der Bayerischen Denkmalliste verzeichneten Baudenkmäler.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Der Hinweis wurde bereits aufgenommen.

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 71 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City  Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 72 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.3 Hochbauamt   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b>Auslegung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 73 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>öffentliche Auslegung</b>	<u>Wurde hier nicht beteiligt</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute Beteiligung</b>	<u>Wurde hier nicht beteiligt</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 74 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<p><i>Privatstake nicht erschließungsbeitragsfähig  <del>ggf. aber</del> keine Finanzierung von  Ausgaben möglich</i></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 75 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Stadt Amberg Referat 6 - Referat für Kultur, Sport und Schulen — Stellungnahme vom 20.08.2020, 17.05.2021, 30.08.2022   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - keine Äußerung</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 76 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH — Stellungnahme vom 04.08.2020   Seite 1 von 3</b>		
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><b>Strom</b>          Die Erschließung mit elektrischer Energie ist nur durch Erweiterung der Versorgungsanlagen gesichert.          Für die östlichen Flächen ist der Neubau von Trafostationen nötig, wenn diese Flächen nicht nur für die Erweiterung der bestehenden Betriebe vorgesehen sein sollten.          Für die westliche Fläche ist die Versorgung insoweit gesichert, falls es sich um die Erweiterungsfläche für die Firma Forumplast handelt.          Für die nordwestlichen Flächen Terrasse A und B ist die Neuverlegung eines Mittelspannungskabels ab UW Luitpoldhöhe notwendig. Die Vorlaufdauer für notwendige Baumaßnahmen beträgt 3 Jahre.</p> <p>Als Anmerkung ist noch festzustellen, dass die geplante Straßenbreite nach den zu verlegenden Ver- und Entsorgungsanlagen auszulegen ist. Die beste Variante wäre hier ein Versorgungstreifen neben der Fahrbahn, wie jetzt schon größtenteils im Bestand vorhanden.</p> <p>Bei den geplanten Baumstandorten ist das „Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen“ zu beachten.</p> <p><b>Gas</b>          Die Flächen können mit Gas grundsätzlich erschlossen werden.</p> <p><b>Wasser</b>          Die Flächen können mit Trinkwasser versorgt werden. Für die Löschwasserversorgung ist, je nach Anforderung, ggf. ein Löschwasserbehälter erforderlich.</p> <p><b>Wärmeversorgung</b>          Eine Fernwärmeversorgung müsste im konkreten Fall untersucht werden.</p> <p>Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p style="text-align: center;">Die Trafostation wurde in der Planung berücksichtigt.</p> <p style="text-align: center;">Wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH — Stellungnahme vom 26.05.2021 | Seite 2 von 3

öffentliche Auslegung

**Strom**

Keine weiteren Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 07.08.2020.

**Gas**

Eine Erschließung mit Erdgas ist möglich.

**Wasser**

Die Bereitstellung von Trink- und Löschwasser ist möglich. Für die Löschwasserversorgung ist – je nach Anforderung – ggf. ein Löschwasserbehälter erforderlich.

**Wärmeversorgung**

Eine Fernwärmeversorgung müsste im konkreten Fall untersucht werden.

 **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 78 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH — Stellungnahme vom 18.08.2022   Seite 3 von 3</b>		
<u>erneute</u> Beteiligung	<p><b>Strom</b>          Die Erschließung mit elektrischer Energie ist nur durch Erweiterung der Versorgungsanlagen gesichert.          Für die östlichen Flächen ist der Neubau von Trafostationen nötig, wenn diese Flächen nicht nur für die Erweiterung der bestehenden Betriebe vorgesehen sein sollten.          Für die westliche Fläche ist die Versorgung insoweit gesichert, falls es sich um die Erweiterungsfläche für die Firma Forumplast handelt.          Für die nordwestlichen Flächen Terrasse A und B ist die Neuverlegung eines Mittelspannungskabels ab UW Luitpoldhöhe notwendig. Die Vorlaufdauer für notwendige Baumaßnahmen beträgt 3 Jahre.</p> <p>Als Anmerkung ist noch festzustellen, dass die geplante Straßenbreite nach den zu verlegenden Ver- und Entsorgungsanlagen auszulegen ist. Die beste Variante wäre hier ein Versorgungstreifen neben der Fahrbahn, wie jetzt schon größtenteils im Bestand vorhanden.</p> <p>Bei den geplanten Baumstandorten ist das „Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen“ zu beachten.</p> <p><b>Gas</b>          Die Flächen können mit Gas grundsätzlich erschlossen werden.</p> <p><b>Wasser</b>          Die Flächen können mit Trinkwasser versorgt werden. Für die Löschwasserversorgung ist, je nach Anforderung, ggf. ein Löschwasserbehälter erforderlich.</p> <p><b>Wärmeversorgung</b>          Eine Fernwärmeversorgung müsste im konkreten Fall untersucht werden.</p> <p>Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Vgl. letzte Stellungnahme

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 79 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 09.06.2021   Seite 1 von 6</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>grundsätzliche wasserwirtschaftliche Aussagen haben wir bereits im Schreiben vom 19.04.2018 (A.Z.: 3-4620-AM-7141/2018) zur 14. Änderung des Bebauungsplans AM 19 Industriegebiet Nord mit 133. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes formuliert. Diese Anmerkungen haben weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Darauf aufbauend haben wir uns im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.09.2020 (fristgerecht per e-mail versendet am 03.09.2020) ergänzend geäußert. Bei den nunmehr vorgelegten Abwägungsvorschlägen wird das Wasserwirtschaftsamt Weiden weder bei den Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwendungen noch bei den Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme aufgeführt. Daher und weil sich für uns keine neuen Aspekte von wasserwirtschaftlicher Relevanz bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes und der angedachten Flächennutzungsplanänderung ergeben haben, wiederholen wir nachfolgend unsere letzte Stellungnahme:</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 80 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 09.06.2021   Seite 2 von 6</b>			
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN</p> <p>Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitplanung derzeit nicht vor.</p> <p>2. WASSERVERSORGUNG</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.</p> <p>3. GRUNDWASSER</p> <p>Der Flurabstand des hier maßgeblichen Grundwasserstockwerkes des Sandsteinkeupers variiert je nach topographischer Lage innerhalb des weiträumigen Betrachtungsareales sehr stark. Gemäß Isohypsenplan des Landesamtes für Umwelt befindet sich der GwSpiegel im Westen auf ca. 390 m ü.NN und im Osten auf 400 m ü.NN. Der Sandsteinkeuper als Grundwasserleiter wird dabei überwiegend von den gering durchlässigen Schichten des Feuerletens überlagert. Nur im westlichsten Teil des Bebauungsplanes streicht der Burgsandstein direkt an der Oberfläche aus.</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht zum Grundwasser sind plausibel und zu beachten.</p> <p>4. ABWASSERENTSORGUNG</p> <p>Gegen die geplante Erweiterung des Industriegebietes Nord bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken bzw. zu beachten:</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>1. i. O.</p> <p>2. i. O.</p> <p>3. i. O.</p>	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 81 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden – Stellungnahme vom 09.06.2021   Seite 3 von 6</b>			
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>Der Anschluss des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers an die bestehende Mischwasserkanalisation ist grundsätzlich möglich. Nachdem auch Niederschlagswasser versickert werden soll, ist die Sickerfähigkeit des Bodens vor Baubeginn zu prüfen. Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden, sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazu ergangenen Technischen Regeln (TRENGW) zu beachten. Nachbargrundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken schadlos versickert bzw. bei Überlastung schadlos abgeleitet werden kann.</p> <p>Für die Beurteilung der Mischwasserentlastungsanlagen ist eine Überrechnung mit aktuellen Angaben erforderlich. Die Wasserrechtsunterlagen sind vor der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.</p> <p>5. LAGE ZU GEWÄSSERN</p> <p>Der Geltungsbereich tangiert im Osten die Talaue und damit auch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Krumbachs und im Westen den Quellbereich und Oberlauf des Wolfsgrabens (beide Gewässer III. Ordnung). Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen des Industriegebietes liegen allerdings außerhalb des Überschwemmungsgebietes – auch knapp außerhalb der bei einem HQ<sub>extrem</sub> überfluteten Bereiche des Krumbach. Diesbezüglich sind keine weiteren Anmerkungen veranlasst.</p> <p>Aufgrund der unbedenklichen Lage auf einer von Wald umgebenen Höhenkuppe sowie der insgesamt wenig geneigten topographischen Verhältnisse sind durch die Erweiterungen auch keine zusätzlichen Starkregenprobleme zu erwarten.</p> <p>Die im Rahmen der saP erwähnten kleinen Stillgewässer liegen deutlich unterhalb der wasserrechtlichen Genehmigungsschwelle, so dass bei Beachtung der naturschutzfachlichen Vorgaben keine darüberhinausgehenden wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind.</p>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>4. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an die Fachplaner weitergegeben.</p> <p>5. wird zur Kenntnis genommen;</p>	

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 82 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 09.06.2021   Seite 4 von 6</b>			
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p>6. ALTLASTEN</p> <p>Neben der im Umweltbericht bereits erwähnten ehem. Deponie sind keine weiteren Anhaltspunkte bzgl. Altlasten/-verdachtsflächen oder schädlichen Bodenverunreinigungen bekannt. Wir weisen auf die Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG hin, sollten sich während den Erschließungs- oder Bauarbeiten Hinweise auf Untergrundkontaminationen ergeben.</p> <p>Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.</p> <p>7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS</p> <p><u>Bodenversiegelung</u></p> <p>Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Zunahme der Versiegelung des Untergrundes nach sich ziehen und damit Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss und die Grundwasserneubildung haben. Die Bodenversiegelung ist daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.</p> <p>Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Standortpotential für die natürliche Vegetation,</li> <li>2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen,</li> <li>3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat),</li> <li>4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle,</li> </ol>	<b>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</b>	<p>6. i. O.</p> <p>7. vgl. Festsetzung 10.3</p> <p>Es wird bezüglich des Umgangs mit Boden auf den Umweltbericht 3.4 / 5.1 verwiesen Da es sich hier großflächig um bereits industriell genutzte oder forstwirtschaftliche Flächen handelt sind die angesprochenen Themen für die Umnutzung in der Analyse der Beeinträchtigung nicht im Einzelnen wesentlich. Die Bodenfunktionsanalyse wird sofern eine Notwendigkeit besteht in die kommenden Bauleitpläne einfließen.</p>	

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 83 In der Fassung vom 18.01.2023 
	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 09.06.2021   Seite 5 von 6</b>		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>5. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden,</p> <p>6. Böden mit einer bedeutenden Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter <a href="http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm">http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm</a>, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <a href="http://www.BIS.bayern.de">http://www.BIS.bayern.de</a> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (<a href="mailto:datenstelle@lfu.bayern.de">datenstelle@lfu.bayern.de</a>). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.</p> <p>Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.</p> <p>Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.</p> <p>Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.</p> <p>Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	

<b>TöB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 84 In der Fassung vom 18.01.2023	 <b>AMBERG</b>
	<b>Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 09.06.2021, 02.09.2022   Seite 6 von 6</b>			
öffentliche <b>Auslegung</b>	<p>Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wiedereingesetzt werden. Ggf. kann eine öffentliche Bereitstellungsfläche für überschüssigen Bodenaushub geschaffen werden, um diesen im Plangebiet bei Bedarf zu verwerten.</p> <p>8. ZUSAMMENFASSUNG</p> <p>Der Bauleitplanung kann unter Beachtung o. g. Auflagen zugestimmt werden.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute</b> Beteiligung	<u>Stellungnahme - ohne Einwände</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 85 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach   Seite 1 von 1</b>			
<b><u>frühzeitige</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
öffentliche <b><u>Auslegung</u></b>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b><u>erneute</u></b> Beteiligung	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		

<b>TÖB</b>	<b>Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 „Industriegebiet Nord II“</b>		Vorlage 005/0006/2023, Anlage 9 Seite 86 In der Fassung vom 18.01.2023	 AMBERG
	<b>Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Stadt Amberg / Gmd. Kümmersbruck — Stellungnahme vom 25.08.2020, 14.06.2021   Seite 1 von 1</b>			
<b>frühzeitige Beteiligung</b>	<p><i>erforderliche Umbau-/ bzw. -Erweiterungsarbeiten des Abwassernetzes sind durch die Stadt Amberg zu tragen.</i></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
<b>öffentliche Auslegung</b>	<p><u>Stellungnahme - ohne Einwände</u> (soweit Grundstücksflächen des ZAB für Leitungsverlegungen in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen)</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		
<b>erneute Beteiligung</b>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung		